



PURCHASE ORDER TERMS AND CONDITIONS

1. **Definitions** “Abbott” means Abbott AG, Neuhofstrasse 23, 6341 Baar, Switzerland, a Swiss corporation, Abbott Medical (Schweiz) AG, Neuhofstrasse 23, 6341 Baar, a Swiss corporation and Abbott Rapid Diagnostics Schweiz GmbH, Steinacherstrasse 150, 8820 Wädenswil, a Swiss corporation

“Affiliate” means, with respect to a Party, a corporation or any other entity that directly, or indirectly through one or more intermediaries, controls, is controlled by, or is under common control with, such Party.

“Authority” means (a) any supranational, multinational, national, federal, cantonal, provincial, territorial, regional, state, county, municipal, local or other governmental or public department, commission, council, central bank, court, arbitral body with legal jurisdiction, commission, board, tribunal, bureau, agency or instrumentality, whether domestic or foreign, (b) any subdivision or authority of any of the foregoing, or (c) any quasi-governmental or private body exercising any regulatory, expropriation or tax authority under, or for the account of, any of the above.

“Delivery Date” means the deadline, delivery or performance date for the Products in the Order Details or Supplemental Agreement.

“Goods” means any goods, deliverables, software as a product, and/or any other materials ordered by Purchaser from Seller pursuant to the Purchase Order.

“Laws” means (a) all constitutions, treaties, laws, statutes, codes, ordinances, orders, decrees, rules, regulations and municipal by-laws, whether domestic, foreign or international, (b) all judgments, orders, writs, injunctions, decisions, rulings and decrees of any Authority, (c) all policies, voluntary restraints, practices and guidelines of, or contracts with, any Authority which, although not actually having the force of law, are considered by such Authority as requiring compliance as if having the force of law, and (d) all industry guidelines, policies, codes of practice and standards relating to, or having jurisdiction over, any Product.

“Order Details” means any of the following details on the face of the Purchase Order: Product description, quantity, price, Delivery Date, Delivery Point, delivery terms, and payment terms.

“Parties” means Purchaser and Seller, and “Party” means Purchaser or Seller, as applicable.

“Products” means Goods and/or Services, as applicable.

“Purchase Order” means the applicable written or electronic purchase order issued by Purchaser to Seller for Products, including the Order Details and these Terms and Conditions.

“Purchaser” means Abbott or the Abbott Affiliate that issues the Purchase Order for Products.

“Purchaser Confidential Information” means (a) the existence and terms of any Purchase Order and (b) all information provided by Purchaser or its Affiliates to Seller in writing, orally, visually and/or in another form or any information seen or heard while on the premises of Purchaser or its Affiliates, including, information relating to products, customers, suppliers, data, processes, prototypes, samples, plans, marketing plans, reports, forecasts, technical, financial, commercial and personal information, research, research results, strategies, and trade secrets. Purchaser Confidential Information shall not include any information which (i) is known to Seller before receipt thereof in connection with the Purchase Order, as evidenced by Seller’s written records; (ii) is disclosed to Seller without restriction by a third party and that third party has a legal right to make such disclosure; (iii) is or becomes part of the public domain through no fault of Seller; or (iv) is independently developed by or for Seller without use of the Purchaser Confidential Information, as evidenced by Seller’s written records.

“Seller” means the supplier or service provider to which Purchaser issues the Purchase Order.

“Services” means any services ordered by Purchaser from Seller pursuant to the Purchase Order.

“Supplemental Agreement” means any separate supply, services or other written agreement signed by Purchaser and Seller governing the purchase of Products.

“Terms and Conditions” means these terms and conditions.

2. **Acceptance of Terms** Purchaser’s order for Products is expressly conditioned upon Seller’s acceptance of the Purchase Order. If Seller ships or delivers any Goods or performs any Services, Seller will be deemed to have agreed to the Purchase Order. With the exception of any Supplemental Agreement, other terms and conditions (including any terms and conditions unilaterally proposed by Seller) are hereby expressly rejected by Purchaser, and failure by Purchaser to object to any other term or condition, and/or Purchaser’s acceptance of any Products, shall not be deemed acceptance of Seller’s terms or conditions. If the Purchase Order is not acceptable, Seller shall advise Purchaser in writing upon receipt of the Purchase Order.



Abbott

PURCHASE ORDER TERMS AND CONDITIONS

3. **Order of Precedence** In the event of a conflict between the Order Details and the Terms and Conditions, the Order Details will prevail. The rights and obligations under the Purchase Order will be complementary and additive to the rights and obligations under the Supplemental Agreement, provided that, in the event of a conflict between the Purchase Order and a Supplemental Agreement, the Supplemental Agreement will prevail.
4. **Cancellation** Purchaser may at any time terminate, cancel or suspend all or any part of the Purchase Order without cause or for cause immediately upon written notice to Seller and without incurring any liability to Seller. Any such termination or cancellation shall not affect any rights or obligations that have previously accrued.
5. **Price** The price for any Product must be equal to or less than the price indicated in the Order Details unless otherwise agreed to by Purchaser in writing. Prices shall cover all activities required to deliver the Goods or perform the Services.
6. **Payment Terms** Purchaser will make undisputed payments for Products that meet all applicable requirements set forth in the Purchase Order or any Supplemental Agreement within sixty (60) days after the later of: (a) receipt of the Goods or completion of performance of the Services identified in the Purchase Order or Supplemental Agreement; (b) receipt of a complete invoice; and (c) if Goods, receipt of appropriate shipping documents. Purchaser may withhold payment of any amounts that it disputes in good faith. Payment of an invoice shall not constitute acceptance of any Products, and the invoice will be adjusted for any errors, shortages and defects. Any billing dispute will not be cause for Seller's non-delivery of Goods or non-performance of Services.
7. **Reimbursement of Expenses** Any reimbursement of Seller's expenses must be agreed upon in advance in writing by Purchaser; any pre-approved travel expenses will be subject to Purchaser's service provider travel guidelines.
8. **Setoff** Purchaser may deduct any amount owed by Seller to Purchaser or its Affiliates from any amount payable by Purchaser or its Affiliates. Any setoff by the Seller is excluded.
9. **Tax** Each Party will be responsible, as required under applicable Law, for identifying and paying all taxes that are imposed on that Party with respect to the transactions and payments under the Purchase Order. Seller may charge, and Purchaser will pay, applicable sales, use, value added and services taxes ("Indirect Taxes") that Seller is legally obligated to collect from Purchaser; provided, however, that Seller will not collect, and Purchaser will not pay to Seller, any Indirect Taxes for which Purchaser furnishes Seller with an exemption certificate or a direct payment certificate for which Purchaser may claim an available exemption from such Indirect Taxes. Notwithstanding any other language herein, where any payment payable by Purchaser to Seller pursuant to the Purchase Order is subject to any withholding or similar tax, Purchaser shall be entitled to pay the applicable withholding or similar tax to the appropriate Authority and deduct the amount paid from the amount due to Seller.
10. **Representations and Warranties**
 - (a) Seller covenants, represents and warrants that:
 - (i) it will comply with (A) all applicable Laws, including those related to customs, anti-boycott, trade embargo, import/export control, immigration, privacy, labeling, environmental, hazardous materials, restricted substances, health, safety and labor, including child welfare, wage and hour, and (B) applicable policies while on Purchaser's or its Affiliates' premises;
 - (ii) it will obtain all permits and approvals as necessary in connection with its sale of Goods or performance of Services;
 - (iii) the Goods (A) will be safe, free from defects in manufacturing, design, workmanship, and materials; (B) will not be adulterated or misbranded under applicable Laws; (C) will conform with applicable requirements, specifications and quality standards identified in the Purchase Order and/or Supplemental Agreement; (D) will be free and clear of all liens, claims and encumbrances and other claims against title; (E) will be of merchantable quality, new and unused (unless otherwise specified in the Purchase Order and/or Supplemental Agreement), and fit and suitable for the purposes intended by Purchaser; (F) and any Work Product (as defined below in Section 24) will not infringe or misappropriate any third party's Swiss or foreign patent, trademark, trade name, service mark, copyright, trade secret or other intellectual property rights; (G) will not contain, at the time of delivery to Purchaser or its Affiliates, any computer virus or other similar harmful, malicious or hidden program; and (H) will comply with all other requirements under applicable Laws;
 - (iv) it will perform all Services in a competent, professional and workmanlike manner, and it has the required qualifications and expertise to perform; and



Abbott

PURCHASE ORDER TERMS AND CONDITIONS

(v) it will comply with the supplier guidelines set forth at <http://www.abbott.com/partners/suppliers.html>.

(b) **Anti-corruption** Seller covenants, represents and warrants that: (i) it is now in compliance with and shall continue to comply with, all applicable Laws related to anti-corruption; (ii) neither it nor any persons employed or acting on its behalf (including employees, directors, agents, consultants, or subcontractors) will (A) (1) give, offer or promise to give, or (2) accept, receive, or agree to accept or receive, directly or indirectly, anything else of value in any form to any person to secure a business advantage, to obtain or retain a business advantage, or to direct business to, or away from, any person or entity; or (B) provide any facilitation, expediting or grease payment to any official or employee of an Authority to expedite or secure the performance of routine Authority actions; and (iii) neither it nor any owner, partner, officer, director or employee of Seller or of its Affiliates (collectively, "**Representatives**") is an official or employee of any Authority. Seller will notify Purchaser in writing prior to any Representative becoming an official or employee of an Authority, and such individual will not perform Services without Purchaser's prior written consent.

(c) **Debarment** Seller covenants, represents and warrants that neither it, nor any of its Affiliates or their respective agents, subcontractors, or employees performing Services are or have within the past five (5) years been (i) Debarred, Disqualified, or Excluded, (ii) proposed to be so restricted by any Authority, or (iii) convicted of an offense or had a civil judgment rendered from which they may be so restricted. "**Debarred, Disqualified, or Excluded**" means prohibited, suspended, or otherwise limited or deemed ineligible under any applicable Law from (A) providing services to the holder of a United States Food and Drug Administration approved or pending drug application, (B) participating in clinical research, (C) participating in or furnishing goods or services for any government program, or (D) participating in any government procurement or non-procurement program. Seller will notify Purchaser immediately of any breach of this warranty or if Seller learns of any investigation or proceeding that could result in any such restrictions. Upon receipt of notice, Purchaser may elect to immediately terminate the Purchase Order.

11. **Breach of Warranty** In the event a Product fails to meet the warranties above or otherwise fails to conform to the Terms and Conditions or any Supplemental Agreement, Purchaser may at its option: (a) request a full refund of any amount paid and cancel any outstanding Purchase Orders for the non-conforming Products, and, if Goods, return them to Seller, at Seller's sole cost and expense; or (b) request that

Seller repair or replace non-conforming Goods or re-perform non-conforming Services as quickly as reasonably possible, as Purchaser directs, at Seller's sole cost and expense.

12. **Delivery Terms** Goods shall be shipped Delivered at Place (DAP Incoterms 2020) at the delivery point specified in the Order Details or otherwise specified in writing by Purchaser ("**Delivery Point**").

13. **Title** Title to and ownership of the Goods shall transfer to Purchaser at the Delivery Point.

14. **Shipping and reporting of defects** Seller shall ensure that each shipment of Goods delivered contains, as applicable, a reference to the Purchase Order number, a packaging list containing the quantity and Purchaser's material number as indicated in the Order Details, a valid Certificate of Origin, a valid Certificate of Analysis or Certificate of Conformance with the related specifications and Seller's product code/list number, and the HTS code (Harmonized Tariff Schedule) as well as product information regarding export control; Purchaser reserves the right to refuse delivery of any Goods without these documents. Shipments must equal the quantity ordered, unless otherwise agreed by Purchaser in writing. The Purchaser shall report any obvious defects to the Seller within fourteen (14) days following receipt of the Goods at the Delivery Point. Any defects that are only identifiable at a later point in time are to be reported by the Purchaser within fourteen (14) days following their identification. The date of sending such notification to the Seller shall be decisive for keeping the term. In this respect, the Seller will waive any objection to late notification of defects. Article 201 of the Swiss Code of Obligations shall be excluded.

15. **Cargo Safety & Security Requirements** Seller will package, load and ship the Goods in accordance with any requirements provided by Purchaser. In the absence of such requirements, Seller will package, load and ship the Goods in a manner sufficient to prevent damage to, or loss of, the Goods during shipment and in accordance with applicable Laws regarding dangerous goods transportation. To ensure the security of Goods, Seller must be a member of the U.S. Customs-Trade Partnership Against Terrorism (**C-TPAT**), the European Authorised Economic Operator (**AEO**) security program, or an equivalent supply chain security program, as applicable, or, upon request, must commit that a) Goods supplied to Purchaser are produced, stored, processed and loaded at secure manufacturing sites and warehouses and during production, storing, processing, loading and transport Goods are protected against unauthorized access of third parties; b) for production, storing, processing,



Abbott

PURCHASE ORDER TERMS AND CONDITIONS

loading and transport Goods only reliable personnel is used and c) third parties acting on behalf of Seller equally adhere to the requirements imposed by this section. Furthermore, Seller must only use transportation service providers that are certified under a supply chain security program.

16. **Composition Data** For any Product, including, but not limited to, any substance, preparation or article (including any electric or electronic equipment or sub-assembly or component part thereof), supplied by Seller, Seller must, at its sole cost and expense, provide promptly upon request applicable safety data sheets, composition data, chemical reports, data composition or similar technical or other supporting documentation indicating the chemical composition of the Product.
17. **Time of the Essence** Time is of the essence for the supply of all Goods and the performance of all Services. Seller will furnish sufficient resources, including labor, material, and equipment, to meet the Delivery Date, at no additional charge to Purchaser.
18. **Failure to Deliver** If Seller does not deliver the Goods or perform the Services by the applicable Delivery Date, Seller is automatically in default without the need for a prior reminder and will be liable to Purchaser for any losses, including cover damages, and, if Purchaser elects not to cancel, upon Purchaser's request, Seller will expedite delivery or performance at Seller's sole cost and expense.
19. **Indemnification** Seller shall, at its own cost and expense, defend, indemnify and hold harmless Purchaser and its Affiliates and their respective employees, directors, officers, agents and contractors, from and against any and all losses, liabilities, damages, costs and expenses (including attorneys' fees and expenses), suits, proceedings or claims arising out of or in any way related to: (a) Seller's negligence, recklessness, willful misconduct, or intentional or wrongful conduct, including in the design, development, manufacture or shipment of any Product; (b) Seller's breach of the Purchase Order or any Supplemental Agreement; (c) any actual or alleged infringement or misappropriation of any Swiss or foreign patent, trademark, trade name, service mark, copyright, trade secret or other intellectual property rights with respect to a Product; or (d) death of, or injury to, any person, damage to any property, or any other damage or loss, suffered by any person or party, resulting or claimed to result, in whole or in part, from (i) any actual or alleged defect in a Product, whether latent or patent, including actual or alleged improper construction or design, (ii) any failure to conform to the Product specifications, or with any warranty, or (iii) any claim of strict liability (or similar legal theory) or tort related to any Product.
20. **Insurance** Seller will purchase and maintain, at its own cost and expense, commercial insurance of the types and minimum amounts as follows with licensed insurers: (a) € 1,800,000 per occurrence of commercial general liability insurance, including products liability and contractual liability; (b) workers compensation insurance as required by applicable Law and € 900,000 per occurrence for employers liability coverage; (c) € 1,800,000 per occurrence of automobile liability coverage for all owned, non-owned, and hired vehicles; and (d) in the event consulting Services are provided, € 1,800,000 per claim for professional liability insurance. With respect to requirements in clauses (a) and (c), Seller shall include Purchaser and its Affiliates as additional insureds. Seller will provide to Purchaser prior to providing Goods or performing Services, and annually thereafter or upon request, if sooner, certificates of insurance evidencing the required insurance and terms. Seller will provide thirty (30) days' advance notice in the event of any cancellation, non-renewal, or material modifications of this required insurance. Purchaser's acceptance of certificates of insurance providing for other or different coverage than required in this section shall in no event be deemed a waiver of any provisions of the Terms and Conditions. The minimum insurance requirements set forth in this section do not in any way limit any indemnity obligation or other liability of Seller.
21. **Limitation of Liability** PURCHASER AND ITS AFFILIATES WILL NOT BE LIABLE TO SELLER OR ANY THIRD PARTY FOR ANY INDIRECT, SPECIAL, INCIDENTAL OR CONSEQUENTIAL DAMAGES (INCLUDING LOST TIME, LOST PROFITS OR LOST SALES) ARISING FROM ANY TRANSACTIONS UNDER THE PURCHASE ORDER OR ANY SUPPLEMENTAL AGREEMENT UNLESS THERE THE DAMAGES ARE CAUSED TO BODY; LIFE OR HEALTH AND/OR THE DAMAGES ARE CAUSED BY WILLFUL MISCONDUCT OR GROSS NEGLIGENCE OF THE PURCHASER AND ITS AFFILIATES.
22. **Confidential Information** Seller shall not use any Purchaser Confidential Information except to the extent necessary to carry out its obligations hereunder. Seller shall keep Purchaser Confidential Information confidential and not disclose Purchaser Confidential Information to any third party unless compelled to do so by judicial or administrative process or by the requirements of applicable Law or with Purchaser's prior written consent. Seller will treat all Purchaser Confidential Information with the same degree of care as Seller accords its own confidential information, but in no event with less than reasonable care.
23. **Data Protection** Personal data (name and contact details) of the Supplier, its employees or other individuals provided by the Supplier as required for conclusion and performance



Abbott

PURCHASE ORDER TERMS AND CONDITIONS

of this agreement are collected, processed and used by Abbott in compliance with the Swiss Data Protection Act (Datenschutzgesetz) and the EU General Data Protection Regulation (GDPR) respectively. All data subjects in the meaning of the Swiss Data Protection Act (Datenschutzgesetz) and the EU General Data Protection Regulation (GDPR) have the right to obtain information about and access to the personal data stored by Abbott about them and with respect to this personal data may (i) request rectification and erasure; (ii) restrict the processing or to object the processing; (iii) exercise a right to data portability; or (iv) in case of an unlawful processing lodge a complaint with a supervisory authority. If data subjects assert rights to erasure, restriction of processing or objection the performance of the agreement may be impeded. In such a case Abbott may have a right to terminate the agreement for cause. All employees of Abbott which have professional access to personal data may not use these data without permission; this also applies after they have left Abbott. Employees of Abbott which have professional access to personal data are committed to confidentiality in accordance with the Swiss Data Protection Act (Datenschutzgesetz) and the GDPR. The Supplier understands and acknowledges that the personal data required for the performance of the agreement may be transferred outside of Switzerland and the European Economic Area (EEA) which may include transfer to countries such as USA which may not be deemed to offer the same level of protection that Switzerland and the EEA do. Abbott will apply all reasonable security measures to data and will comply with international transfer requirements laid down by applicable law. Data subjects may obtain a copy of the safeguards underpinning the international transfer requirements. In order to exercise your rights as a data subject or if you have questions concerning data protection please contact Abbott AG, c/o Datenschutzbeauftragte, Neuhofstrasse 23, 6341 Baar, or sent an email to: dataprotection.ch@abbott.com. To the extent the services provided by the Supplier involve processing of personal data under the control of Abbott the parties prior to such a processing may start must execute a separate written data processing agreement. The Supplier will advise Abbott on the requirement of such a data processing agreement and in no event will start processing personal data under the control of Abbott prior to a corresponding data processing agreement was executed.

24. **Publicity** Seller will not disclose the existence or terms of the Purchase Order or a Supplemental Agreement or use Abbott's or its Affiliates' names, logos or other indicia in any publicity or advertising, announcement, brochure, customer list or website, without prior written consent from Abbott Public Affairs or its designee.

25. **Rights to results of Services** All reports, data, communications, material, information, deliverables, inventions, discoveries, or improvements reduced to practice, made or developed by Seller in connection with the Purchase Order ("**Work Product**") shall be promptly disclosed to the Purchaser. The Seller hereby grants to Purchaser a worldwide, unlimited and freely transferable right to unrestricted use and exploitation of the Work Product.

26. **Pre-existing Intellectual Property** Notwithstanding the above, neither Purchaser nor Seller shall acquire ownership of any materials, information, know-how, tools, models, methodologies, techniques and/or other intellectual property owned by the other Party, the other Party's respective Affiliates or licensors independent of the Purchase Order (collectively, "**Pre-existing Intellectual Property**").

27. **License** Seller hereby grants to Purchaser and its Affiliates a non-exclusive, irrevocable, royalty-free worldwide license to use, modify, and enhance the Pre-existing Intellectual Property (including the right to sublicense) to the extent that such license is required to enable Purchaser and its Affiliates to make use of or otherwise exploit the Products, including Work Product.

28. **Audit** To verify Seller's compliance with the Purchase Order, Purchaser and its representatives will have the right, at reasonable times and places and upon reasonable notice, to (a) inspect all facilities, resources and procedures employed by Seller in manufacturing or providing the Products; and (b) examine all books and records relating to the Products.

29. **Remedies Not Exclusive** The rights and remedies of Purchaser provided under these Terms and Conditions are cumulative and not exclusive and are in addition to any other rights and remedies provided at Law or in equity or in any Supplemental Agreement.

30. **Independent Contractor** The relationship of the Parties is that of independent contractors. The Parties will not be deemed partners or joint ventures, nor will one Party be deemed an agent or employee of the other Party. Neither Party has any express or implied right to assume or create any obligation on behalf of, or in the name of, the other Party or to bind the other Party to any contract, agreement or undertaking with any third party, and no conduct of a Party shall be deemed to imply such right.

31. **Fraud and Abuse** The Parties intend and acknowledge that (a) neither the Purchase Order nor any payment made under it, is in exchange for any explicit or implicit agreement or



Abbott

PURCHASE ORDER TERMS AND CONDITIONS

understanding that Seller refer, prescribe, recommend, use or purchase any products of Purchaser or its Affiliates, and (b) the total payment for the Products represents the fair market value and has not been determined in any manner that takes into account the volume or value of any referrals or business between Seller and Purchaser or its Affiliates.

32. **Assignment** Seller shall not assign the Purchase Order without Purchaser's prior written consent, which Purchaser may withhold in its sole discretion, and any attempted assignment without Purchaser's consent will be void. Any permitted assignee shall assume in writing all obligations of Seller under the Purchase Order and any Supplemental Agreement; provided, however, that Seller shall remain primarily liable for such obligations. Purchaser may assign the Purchase Order without the consent of Seller. The Purchase Order will be binding upon and inure to the benefit of the permitted assigns of each Party.
33. **Subcontracting** Seller will not subcontract or delegate any duty under the Purchase Order without Purchaser's prior written consent, which Purchaser may withhold in its sole discretion. Seller will remain responsible and liable for the acts and omissions of any subcontractor as if such activities had been performed by Seller.
34. **Third Party Beneficiary** Purchaser Affiliates are intended third party beneficiaries of these Terms and Conditions. Nothing in these Terms and Conditions is intended to, or shall, confer any right, benefit or remedy of any nature whatsoever upon any third party other than Purchaser Affiliates.
35. **Entire Agreement** The Purchase Order and, if applicable, any Supplemental Agreement, contains the entire agreement between the Parties with respect to its subject matter, and supersedes all previous agreements, negotiations, discussions, writings, understandings, commitments and conversations with respect to such subject matter.
36. **Amendment** Any modification to the Purchase Order must be in writing and signed by an authorized representative of each Party.
37. **Governing Law** The Purchase Order shall be governed by the laws of Switzerland. The United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods shall not apply.
38. **Dispute Resolution** If a dispute arises between the Parties regarding the Purchase Order, the Parties will attempt to resolve such dispute in good faith by direct negotiation by representatives of each Party. If such negotiation does not resolve the matter within twenty-eight (28) days after notice of the dispute is given, the Parties agree that Any dispute, controversy or claim arising out of, or in relation to, this Terms and Conditions or any related contract, including the validity, invalidity, breach, or termination thereof, shall be resolved by arbitration in accordance with the Swiss Rules of International Arbitration of the Swiss Chambers' Arbitration Institution in force on the date on which the Notice of Arbitration is submitted in accordance with these Rules:
- (a) The number of arbitrators shall be one (1);
 - (b) The place of arbitration shall be Baar, Switzerland;
 - (c) The language to be used in the arbitral proceedings shall be English; and
 - (d) This Section shall survive termination or expiration of this Agreement.
39. **Injunctive Relief** Notwithstanding the Dispute Resolution section above, Purchaser may seek injunctive relief by a competent court in Baar, Switzerland.
40. **Interpretation** Any use of the word "including" in these Terms and Conditions means "including without limitation." Unless otherwise specified in a particular case, the word "days" refers to calendar days. The headings of the sections of these Terms and Conditions have been added for the convenience of the Parties and shall not be deemed a part hereof.
41. **Notice** Any notices required or permitted under the Purchase Order will be in writing, will refer specifically to the Purchase Order, and will be sent by recognized national or international overnight courier or registered or certified mail, postage prepaid, return receipt requested, or delivered by hand to the address set forth in the Purchase Order. Notices under the Purchase Order will be deemed to be duly given: (a) when delivered by hand; (b) two days after deposit with a recognized national or international courier; or (c) on the delivery date indicated in the return receipt for registered or certified mail. A Party may change its contact information immediately upon written notice to the other Party in accordance with this section.
42. **Recall Notice** Seller must immediately notify Purchaser in writing of any recall that impacts the Goods. Seller will reimburse Purchaser for any losses, damages, liabilities, costs and expenses incurred by Purchaser or its Affiliates in connection with any such recall.
43. **Waiver** Any waiver by Purchaser of any rights or obligations under the Purchase Order must be in writing and signed by Purchaser's authorized representative, and such waiver will not apply to any other rights or obligations. Any acceptance



PURCHASE ORDER TERMS AND CONDITIONS

Abbott

or payment of all or any part of the purchase price for the Products by Purchaser does not constitute a waiver of any of the rights of Purchaser.

44. **Severability** If any provision of the Terms and Conditions or Supplemental Agreement is held to be invalid or unenforceable, the other provisions will not be affected by such invalidity or unenforceability.

45. **Survival** All provisions of the Purchase Order that by their nature should survive termination or cancellation, including those regarding audit, indemnification, confidentiality, and warranties, as well as any accrued obligations, will survive any termination or cancellation of the Purchase Order; warranties survive any delivery or performance by Seller or inspection, acceptance or payment for the Products by Purchaser.

1. **Definitionen**

“Abbott” bedeutet die Abbott AG, Neuhofstrasse 23, 6341 Baar, eine Schweizer Gesellschaft, die Abbott Medical (Schweiz) AG, Neuhofstrasse 23, 6341 Baar, eine Schweizer Gesellschaft und die Abbott Rapid Diagnostics Schweiz GmbH, Steinacherstrasse 150, 8820 Wädenswil, eine Schweizer Gesellschaft.

“Behörde” bedeutet (a) jede supranationale, multinationale, nationale, bundesstaatliche, kantonale, provinzielle, territoriale, regionale, staatliche, bezirksbezogene, gemeindliche, lokale oder andere behördliche oder öffentliche Abteilung, Kommission, Rat, Zentralbank, Gerichtsbehörde, Schiedsgericht mit rechtlicher Zuständigkeit, Kommission, einem Ausschuss, Gericht, Amt, einer Dienststelle oder Mittel, egal ob inländisch oder ausländisch, (b) jede Unterabteilung oder Behörde einer der vorangehenden, oder (c) jede quasi-behördliche oder private Institution, welche regulatorische, zwangseignende oder steuerliche Funktionen unter oder auf Rechnung für eine der vorangehenden ausübt.

“Bestellung” bedeutet die anwendbare schriftliche oder elektronische Bestellung, die vom Käufer dem Verkäufer für Produkte erteilt wird, einschliesslich der Details der Bestellung und diesen Einkaufsbedingungen.

“Details der Bestellung” bedeutet eines der folgenden Details auf der Bestellung: Produktbeschreibung, Anzahl, Preis, Lieferungsdatum, Lieferungsart, Lieferbedingungen und Zahlungsbedingungen.

“Dienstleistungen” bedeutet jegliche Dienstleistungen, welche der Käufer beim Verkäufer gemäss der Bestellung bestellt.

“Einkaufsbedingungen” bedeutet diese Einkaufsbedingungen.

“Ergänzender Vertrag” bedeutet jeden separaten Liefer-, Dienstleistungs- oder anderen schriftlichen Vertrag, der vom Käufer und Verkäufer unterschrieben wird und den Kauf von Produkten regelt.

“Gesetze” bedeutet (a) alle Verfassungen, Abkommen, Gesetze, Satzungen, Kodizes, Verordnungen, Verfügungen, Erlasse, Regeln, Regularien, und staatliche Bestimmungen, egal ob inländisch, ausländisch oder international, (b) alle Urteile, Anordnungen, Gerichtsurkunden, Verfügungen, Entscheidungen, Bescheide und Erlasse einer jeden Behörde, (c) alle Richtlinien, freiwillige Beschränkungen, Praktiken und Leitlinien von oder Verträge mit einer

Behörde, welche, obwohl sie nicht zwingendes Recht darstellen, von der Behörde als verpflichtend betrachtet werden als ob sie zwingendes Recht sind und (d) alle Industrieleitlinien, Richtlinien, Verfahrensregeln und Standards in Bezug auf jedes Produkt oder die Gerichtsbarkeit haben über ein Produkt.

“Güter” bedeutet jegliche Güter, Lieferungen, Software als ein Produkt und/oder jegliche Materialien, welche der Käufer beim Verkäufer gemäss der Bestellung beauftragt.

“Käufer” bedeutet Abbott oder das Abbott Tochterunternehmen, das die Bestellung für Produkte erteilt.

“Lieferungsdatum” bedeutet die Frist, das Lieferungs- oder Erfüllungsdatum für die Produkte in den Details der Bestellung oder dem Ergänzenden Vertrag.

“Parteien” bedeutet den Verkäufer und Käufer, und “Partei” meint Käufer oder Verkäufer, wie anwendbar.

“Produkte” bedeutet Güter und/oder Dienstleistungen, wie anwendbar.

“Tochterunternehmen” bedeutet in Bezug auf eine Partei, eine Gesellschaft oder eine andere juristische Person, die direkt oder indirekt durch eine oder mehrere Mittelspersonen eine Partei kontrolliert, kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit dieser Partei steht.

“Verkäufer” bedeutet den Lieferanten oder Dienstleister, dem der Käufer die Bestellung erteilt.

“Vertrauliche Informationen des Käufers” bedeutet (a) das Bestehen und die Bedingungen einer Bestellung und (b) alle Informationen, die vom Käufer oder seinen Tochterunternehmen an den Verkäufer schriftlich, mündlich, visuell und/oder in einer anderen Form offenbart werden oder jegliche Informationen, die während des Aufenthalts bei der Betriebsstätte des Käufers oder seiner Tochterunternehmen gesehen oder gehört werden, einschliesslich Informationen bezogen auf Produkte, Kunden, Lieferanten, Daten, Prozesse, Prototypen, Muster, Pläne, Marketingpläne, Berichte, Vorausberechnungen, technische, finanzielle, kommerzielle und personelle Informationen, Forschung, Forschungsergebnisse, Strategien und Geschäftsgeheimnisse. Vertrauliche Informationen des Käufers schliesst nicht ein Informationen, die (i) dem Verkäufer vor Erhalt derselben im Zusammenhang mit der Bestellung bekannt sind wie der



Abbott

EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Verkäufer durch schriftliche Dokumente belegen kann; (ii) dem Verkäufer ohne eine Beschränkung durch einen Dritten offenbart werden und dieser Dritte ein Recht zu einer solchen Offenlegung hat; (iii) ohne Verschulden des Verkäufers öffentlich ist oder wird; oder (iv) unabhängig durch oder für den Verkäufer entwickelt wurde ohne Verwendung der Vertraulichen Informationen des Käufers, wie der Verkäufer durch schriftliche Dokumente belegen kann.

2. **Annahme der Bedingungen** Die Bestellung des Käufers für die Produkte ist ausdrücklich bedingt durch die Annahme der Bestellung durch den Verkäufer. Wenn der Verkäufer jegliche Güter verschifft oder liefert oder jegliche Dienstleistungen erbringt, wird davon ausgegangen, dass der Verkäufer der Bestellung zugestimmt hat. Mit der Ausnahme eines Ergänzenden Vertrages wird die Geltung anderer Geschäftsbedingungen (einschliesslich Geschäftsbedingungen, die einseitig durch den Verkäufer vorgeschlagen werden) hiermit ausdrücklich vom Käufer ausgeschlossen, und ein Unterlassen des Käufers der Geltung anderer Geschäftsbedingungen zu widersprechen und/oder eine Annahme von Produkten durch den Käufer soll nicht als Annahme der Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten. Wenn die Bestellung nicht akzeptabel ist, soll der Verkäufer dies dem Käufer schriftlich mit Erhalt der Bestellung mitteilen.
3. **Reihenfolge der Geltung** Im Falle eines Konfliktes zwischen den Details der Bestellung und den Einkaufsbedingungen gehen die Details der Bestellung vor. Die Rechte und Verpflichtungen nach der Bestellung sind ergänzend und zusätzlich zu den Rechten und Verpflichtungen gemäss des Ergänzenden Vertrages vorausgesetzt, dass im Falle eines Konfliktes zwischen der Bestellung und eines Ergänzenden Vertrages der Ergänzende Vertrag Vorrang hat.
4. **Kündigung** Der Käufer kann zu jeder Zeit ohne Grund oder mit Grund die Bestellung im Ganzen oder teilweise mit sofortiger Wirkung beenden, aufheben oder aussetzen mit schriftlicher Mitteilung an den Verkäufer und ohne eine Haftung gegenüber dem Verkäufer einzugehen. Jede solche Beendigung oder Aufhebung hat keinen Einfluss auf jegliche Rechte oder Verpflichtungen, die bereits zuvor entstanden sind.
5. **Preis** Der Preis für ein Produkt muss gleich oder weniger sein als der Preis, der in den Details der Bestellung angezeigt wird, es sei denn, etwas anderes wurde mit dem Käufer schriftlich vereinbart. Preise sollen alle Aktivitäten umfassen, die erforderlich sind, um die Güter zu liefern oder die Dienstleistungen zu erbringen.
6. **Zahlungsbedingungen** Der Käufer wird für Produkte, welche alle anwendbaren Anforderungen erfüllen wie sie in der Bestellung oder einem Ergänzenden Vertrag festgelegt wurden, unstrittig Zahlung leisten innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dem späteren Eintreten von: (a) Empfang der Güter oder Beendigung der Durchführung der Dienstleistungen, die in der Bestellung oder dem Ergänzenden Vertrag identifiziert sind; (b) Erhalt der vollständigen Rechnung; und (c) im Falle von Gütern Erhalt der geeigneten Versandpapiere. Der Käufer kann die Zahlung von Beträgen zurückhalten, die er im guten Glauben bestreitet. Die Bezahlung einer Rechnung soll nicht die Annahme von jeglichen Produkten beinhalten und die Rechnung wird im Hinblick auf Fehler, Fehlbeträge und Mängel angepasst. Eine Auseinandersetzung um eine Abrechnung stellt keinen Grund dar für eine Nichtlieferung von Gütern durch den Verkäufer oder die Nichterbringung von Dienstleistungen.
7. **Erstattung von Ausgaben** Jede Erstattung von Ausgaben des Verkäufers muss vorher schriftlich mit dem Käufer vereinbart werden und im Voraus genehmigte Reisekosten sind Gegenstand der Richtlinien des Käufers für Reisen von Dienstleistern.
8. **Verrechnung** Der Käufer kann einen Betrag, den der Verkäufer dem Käufer oder einem Tochterunternehmen schuldet, mit einem Betrag verrechnen, den der Käufer oder sein Tochterunternehmen zu zahlen hat. Eine Verrechnung des Verkäufers ist ausgeschlossen.
9. **Steuern** Jede Partei ist verantwortlich dafür, wie nach dem anwendbaren Recht erforderlich, alle Steuern zu identifizieren und zu zahlen, die der Partei in Bezug auf die Transaktionen und Zahlungen gemäss der Bestellung auferlegt werden. Der Verkäufer kann anwendbare Verkaufs-, Gebrauchs-, Umsatz- und Mehrwertsteuer ("Indirekte Steuern") berechnen, die der Verkäufer rechtlich verpflichtet ist, vom Käufer zu fordern und der Käufer wird diese zahlen, vorausgesetzt jedoch, dass der Verkäufer nicht Indirekte Steuern fordert, für welche der Käufer dem Verkäufer eine Freistellungsbescheinigung oder eine Bescheinigung für eine Direktzahlung vorlegt, nach der der Käufer eine vorhandene Befreiung von solchen Indirekten Steuern verlangen kann. Unbeschadet einer anderen Formulierung hierin, für den Fall, dass eine Zahlung durch den Käufer an den Verkäufer gemäss der Bestellung einer Kapitalertragssteuer oder ähnlicher Steuer unterliegt, ist der Käufer berechtigt, die anwendbare Kapitalertragssteuer



Abbott

EINKAUFSDINGUNGEN

oder ähnliche Steuer an die zuständige Behörde zu zahlen und diesen Betrag von dem fälligen Rechnungsbetrag gegenüber dem Verkäufer abzuziehen.

10. Zusicherungen und Gewährleistung

(a) Der Verkäufer sichert zu, versichert und gewährleistet, dass:

(i) er (A) alle anwendbaren Gesetze, einschliesslich solcher bezogen auf Zoll, Anti-Boycott, Handelsembargo, Import/Export Kontrolle, Immigration, Datenschutz, Kennzeichnung, die Umwelt betreffend, gefährlicher Materialien, beschränkter Substanzen, Gesundheit, Sicherheit und Arbeit, einschliesslich Kinderschutz, Gehalt und Arbeitszeit, und (B) anwendbare Policies während des Aufenthalts auf der Betriebsstätte des Käufers oder seiner Tochterunternehmen einhalten wird;

(ii) er alle Erlaubnisse und Genehmigungen einholen wird wie dies in Verbindung mit dem Verkauf der Güter oder der Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist;

(iii) die Güter (A) sicher, frei von Fehlern in der Herstellung, im Design, in der Verarbeitung und den Materialien sind; (B) nicht verfälscht oder falsch deklariert sind gemäss anwendbarer Gesetze; (C) übereinstimmen mit anwendbaren Anforderungen, Spezifikationen und Qualitätsstandards, die in der Bestellung und/oder dem Ergänzenden Vertrag identifiziert sind; (D) ungebunden und frei sind von allen Zurückbehaltungsrechten, Ansprüchen und Belastungen und anderen Eigentumsansprüchen; (E) von handelsüblicher Qualität sind, neu und ungebraucht (es sei denn, dies wurde anders in der Bestellung und/oder dem Ergänzenden Vertrag spezifiziert), und geeignet und angemessen für die beabsichtigten Zwecke des Käufers; (F) und jedes Arbeitsprodukt (wie unten in Abschnitt 24 definiert) nicht Schweizer oder ausländische Rechte dritter Parteien betreffend Patente, Marken, Handelsnamen, Dienstleistungsmarken, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse oder andere gewerbliche Schutz- und Urheberrechte verletzt oder sich widerrechtlich aneignet; (G) nicht zum Zeitpunkt der Lieferung an den Käufer oder seine Tochterunternehmen Computerviren oder andere ähnlich schädliche, bösartige oder versteckte Programme enthalten; und (H) mit allen anderen Anforderungen nach den anwendbaren Gesetzen übereinstimmen;

(iv) er alle Dienstleistungen in einer kompetenten, professionellen und fachmännischen Weise erbringen

wird und die erforderliche Qualifikation und Expertise für die Durchführung besitzt; und

(v) er die Richtlinien für Lieferanten einhält wie sie auf folgender Seite stehen <http://www.abbott.com/partners/suppliers.html>.

(b) Anti-Korruption Der Verkäufer sichert zu, versichert und gewährleistet, dass (i) er jetzt alle anwendbaren Gesetze in Bezug auf Anti-Korruption einhält und weiterhin einhalten wird; (ii) weder er noch irgendwelche Personen, welche angestellt sind oder für ihn auftreten (einschliesslich Mitarbeiter, Direktoren, Vertreter, Berater oder Unterbeauftragte) (A) direkt oder indirekt irgendetwas von Wert in jeglicher Form an eine Person (1) geben, anbieten oder versprechen zu geben, oder (2) akzeptieren, erhalten oder zustimmen zu akzeptieren oder zu erhalten, um einen Geschäftsvorteil zu sichern, einen Geschäftsvorteil zu erhalten oder behalten oder ein Geschäft an oder weg von einer Person oder einer juristischen Person zu leiten; oder (B) eine Zahlung zur Förderung, Beschleunigung oder als Schmiermittel an einen Amtsträger oder Mitarbeiter einer Behörde zu leisten, um die Durchführung von Routinehandlungen einer Behörde zu beschleunigen oder zu sichern; und (iii) weder er noch ein Inhaber, Partner, leitender Angestellter, Direktor oder Mitarbeiter des Verkäufers oder seiner Tochterunternehmen (zusammen "Vertreter") ein Amtsträger oder Mitarbeiter einer Behörde ist. Der Verkäufer wird den Käufer schriftlich informieren bevor ein Vertreter ein Amtsträger oder Mitarbeiter einer Behörde wird und ein solches Individuum wird keine Dienstleistungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers erbringen.

(c) Debarment. Der Verkäufer sichert zu, versichert und gewährleistet, dass weder er selbst, noch ein Tochterunternehmen, ein Vertreter, ein Unterauftragsnehmer oder ein Mitarbeiter, die Dienstleistungen erbringen, derzeit oder während der letzten 5 Jahre (i) „Debarred“, „Disqualified“ oder „Excluded“ sind bzw. waren, (ii) von einer Behörde zu einer solchen Massregelung vorgeschlagen wurden, oder (iii) wegen eines Verstosses strafrechtlich verurteilt oder zivilrechtlich belangt wurden, was eine solche Restriktion nach sich ziehen könnte. „Debarred, Disqualified oder Excluded“ bedeutet, nach irgendeinem anwendbarem Gesetz ausgeschlossen, suspendiert oder in anderer Weise eingeschränkt oder für untauglich befunden worden zu sein, (A) für einen Inhaber eines von der FDA zugelassenen oder dort zur Prüfung eingereichten Medikaments Dienstleistungen zu erbringen, (B) an klinischer Forschung teilzunehmen, (C) an einem Regierungsprogramm



Abbott

EINKAUFSDINGUNGEN

teilzunehmen oder Waren zu liefern, oder (D) an einem behördlichen Beschaffungsprogramm oder Nichtbeschaffungsprogramm teilzunehmen. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer unverzüglich zu informieren, sofern er gegen diese Zusicherung verstossen hat oder er von einer Untersuchung oder von der Einleitung eines Verfahrens erfährt, das zu den vorgenannten Einschränkungen führen könnte. Nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung ist der Käufer berechtigt, die Bestellung mit sofortiger Wirkung zu beenden.

11. **Verletzung einer Gewährleistung** Für den Fall, das sein Produkt die oben genannten Gewährleistungen nicht erfüllt oder anderweitig nicht mit diesen Einkaufsbedingungen oder einem Ergänzenden Vertrag übereinstimmt, hat der Käufer das Recht nach seiner Wahl: (a) eine volle Rückerstattung eines bereits bezahlten Betrages zu verlangen und eine unerledigte Bestellung für ein fehlerhaftes Produkte zu widerrufen, und im Falle von Gütern diese an den Verkäufer auf ausschliessliche Kosten des Verkäufers zurückzusenden; oder (b) zu verlangen, dass der Verkäufer fehlerhafte Güter repariert oder ersetzt oder fehlerhafte Dienstleistungen so schnell wie möglich auf ausschliesslichen Kosten des Verkäufers neu erbringt, wie der Käufer anweist.
12. **Lieferbedingungen** Die Güter sollen "geliefert benannter Bestimmungsort" (DAP Incoterms 2020) an den Lieferort geliefert werden, der in den Details der Bestellung oder anderweitig schriftlich durch den Käufer bestimmt ist ("Lieferort").
13. **Eigentum** Das Eigentum an den Gütern geht an den Käufer am Lieferort über.
14. **Versand und Mitteilung von Fehlern** Der Verkäufer soll sicherstellen, dass jeder Versand von gelieferten Gütern, wie anwendbar, folgendes enthält: eine Bezugnahme auf die Nummer der Bestellung, eine Packliste beinhaltend die Quantität und Materialnummer des Käufers wie in den Details der Bestellung angezeigt, eine gültige Herkunftsbescheinigung, ein gültiges Analysezertifikat oder eine Konformitätsbescheinigung mit den darauf bezogenen Spezifikationen und die Produkt Code/Listennummer des Verkäufers und die Zoll Klassifikation Code Nummer; der Käufer behält sich das Recht vor, die Lieferung von jeglichen Gütern ohne diese Dokumente zu verweigern. Der Versand muss mit der bestellten Quantität übereinstimmen es sei denn, es wurde abweichendes schriftlich mit dem Käufer vereinbart. Der Käufer soll jegliche offensichtliche Fehler dem Käufer innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt

der Güter am Lieferort mitteilen. Fehler, die erst zu einem späteren Zeitpunkt offensichtlich werden, sind vom Käufer innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach ihrer Entdeckung mitzuteilen. Das Datum der Versendung einer solchen Mitteilung soll für die Einhaltung dieser Frist entscheidend sein. In diesem Zusammenhang verzichtet der Verkäufer auf einen Widerspruch in Bezug auf eine späte Mitteilung von Fehlern. Artikel 201 des Schweizer Obligationenrechts wird wegbedungen.

15. **Anforderungen an Sicherheit & Gefährlosigkeit der Fracht** Der Verkäufer wird die Güter in Übereinstimmung mit den Anforderungen, die vom Käufer gestellt werden, verpacken, laden und versenden. In der Abwesenheit von solchen Anforderungen wird der Verkäufer die Güter in einer Weise verpacken, laden und versenden, die ausreichend ist, um Schäden an oder Verlust der Güter während des Versands zu vermeiden und in Übereinstimmung mit anwendbaren Gesetzen betreffend den Transport von gefährlichen Gütern. Um die Gefährlosigkeit von Gütern sicherzustellen, muss der Verkäufer ein Mitglied der U.S. Customs-Trade Partnership Against Terrorism (C-TPAT), des Europäischen Authorised Economic Operator (AEO) Sicherheitsprogrammes oder eines äquivalenten Sicherheitsprogramms für die Lieferkette wie anwendbar sein, oder, auf Anforderung muss er ein Sicherheitsprofil und eine Absichtserklärung zur Verfügung stellen, welche das Bestreben des Verkäufers in Bezug auf eine sichere Lieferkette bestätigen. Weiterhin darf der Verkäufer nur Transportdienstleister einsetzen, welche nach einem Sicherheitsprogramm für die Lieferkette zertifiziert sind.
16. **Daten der Zusammensetzung** Für jedes Produkt, das der Verkäufer liefert, einschliesslich, aber nicht limitiert auf eine Substanz, ein Präparat oder einen Gegenstand, (einschliesslich elektrischen oder elektronischen Zubehörs oder Halbfabrikate oder Bestandteilen davon), muss der Verkäufer auf seine ausschliesslichen Kosten unverzüglich auf Anforderung anwendbare Sicherheitsdatenblätter, Daten der Zusammensetzung oder ähnliche technische oder andere unterstützende Dokumente bezogen auf die chemische Zusammensetzung des Produktes zur Verfügung stellen.
17. **Fristeinhaltung wesentlich für Vertragserfüllung** Die Fristeinhaltung ist wesentlich für die Lieferung aller Güter und die Erbringung aller Dienstleistungen. Der Verkäufer wird ohne zusätzliche Kosten des Käufers ausreichende Ressourcen bereitstellen, um das Lieferdatum zu erfüllen, einschliesslich von Arbeitskräften, Materialien und Ausrüstung.



Abbott

EINKAUFBSBEDINGUNGEN

18. **Fehler in der Lieferung** Wenn der Verkäufer zu dem anwendbaren Lieferdatum die Güter nicht liefert oder die Dienstleistungen nicht erbringt, ist der Verkäufer dem Käufer gegenüber ohne dass es eine vorgängige Mahnung bedarf automatisch in Verzug und haftbar für jegliche Schäden, einschliesslich Schadensdeckung, und, wenn der Käufer entscheidet, nicht zu annullieren, wird der Verkäufer auf Nachfrage des Käufers die Lieferung oder Durchführung auf ausschliessliche Kosten des Verkäufers beschleunigen.
19. **Schadloshaltung** Der Verkäufer soll auf seine ausschliesslichen Kosten den Käufer und seine Tochterunternehmen und ihre jeweiligen Mitarbeiter, Direktoren, Vertreter, Berater und Unterbeauftragte verteidigen, freistellen und schadlos halten von und gegen alle Verluste, Haftungsansprüche, Schäden, Kosten und Ausgaben (einschliesslich Kosten der Beauftragung von Rechtsanwälten), Streitfällen, Prozessen, oder Klagen, die entstehen aus oder in irgendeiner Weise bezogen sind auf: a) Fahrlässigkeit, Sorglosigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten des Verkäufers oder absichtliches oder widerrechtliches Fehlverhalten einschliesslich im Design, der Entwicklung, Herstellung oder Versendung eines Produktes; (b) einen Verstoss des Verkäufers gegen die Bestellung oder einen Zusätzlichen Vertrag; (c) jede tatsächliche oder angebliche Verletzung oder widerrechtliche Verwendung eines Schweizer oder ausländischen Patents, einer Marke, eines Handelsnamens, einer Dienstleistungsmarke, Urheberrechts oder Geschäftsgeheimnisses oder anderer Rechte am geistigen Eigentum in Bezug auf ein Produkt; oder (d) Tod oder Verletzung einer Person, Schaden an einer Sache oder jeder andere Schaden oder Verlust, der von einer Person oder Partei erlitten wird, resultierend aus oder behauptet zu resultieren im Ganzen oder teilweise von (i) einem tatsächlichen oder angeblichen Fehler des Produktes, egal ob verborgen oder offensichtlich, einschliesslich tatsächlicher oder angeblicher unsachgemässer Konstruktion oder Design, (ii) jede Nichterfüllung der Produktspezifikationen oder einer Gewährleistung oder (iii) jeder Anspruch in Bezug auf ein Produkt aus Gefährdungshaftung (oder ähnlicher rechtlicher Theorie) oder Deliktshaftung.
20. **Versicherung** Der Verkäufer wird auf seine ausschliesslichen Kosten eine kommerzielle Versicherung von einem lizenzierten Versicherer erwerben und aufrechterhalten, welche die folgenden Arten und Minimumbeträge umfasst: (a) eine kommerzielle allgemeine Haftpflichtversicherung mit CHF 1,800,000 pro Schadensfall, einschliesslich Produkthaftung und vertraglicher Haftung; (b) Arbeitsunfallversicherung wie von anwendbarem Recht gefordert und € 900,000 Deckungsvermögen pro Schadensfall für die Haftung des Arbeitgebers; (c) Kfz-Haftpflichtversicherung mit einem Deckungsvermögen von € 1,800,000 pro Schadensfall für alle im Eigentum befindlichen, nicht im Eigentum befindlichen und gemieteten Fahrzeuge; und (d) für den Fall, dass Dienstleistungen erbracht werden, Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von € 1,800,000 pro Anspruch. In Bezug auf die Anforderungen in Klauseln (a) und (c), soll der Verkäufer den Käufer und seine Tochterunternehmen als zusätzliche Versicherte aufnehmen. Der Verkäufer wird dem Käufer vor der Lieferung der Güter oder der Erbringung der Dienstleistungen und danach jährlich oder auf Nachfrage, wenn früher gewünscht, Bescheinigungen der Versicherung vorlegen, welche die erforderlichen Versicherungen und Bedingungen nachweisen. Der Verkäufer wird im Falle einer Beendigung, Nichterneuerung oder wesentlicher Änderung der erforderlichen Versicherung dies innerhalb von dreissig (30) Tagen vorab mitteilen. Wenn der Käufer eine Versicherungsbescheinigung akzeptiert, welche ein anderes oder abweichendes Deckungsvermögen als nach diesem Abschnitt erforderlich enthält, so beinhaltet das in keinem Fall einen Verzicht auf eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen. Die Mindestanforderungen an die Versicherung, wie sie in diesem Abschnitt festgelegt sind, begrenzen in keiner Weise eine Verpflichtung zur Schadloshaltung oder eine andere Haftung des Verkäufers.
21. **Haftungsbegrenzung** Der Käufer und seine Tochterunternehmen sind gegenüber dem Verkäufer oder jeglicher dritter Partei nicht haftbar für indirekte, spezielle, Neben- oder Folgeschäden (einschliesslich verlorener Zeit, entgangener Gewinn oder entgangene Einnahmen), welche aus einem Geschäft gemäss der Bestellung oder einem Zusätzlichen Vertrag resultieren, es sei denn, die Schäden bestehen an Körper, Leben oder der Gesundheit und/oder die Schäden sind durch vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit des Käufers und seiner Tochterunternehmen verursacht.
22. **Vertrauliche Informationen** Der Verkäufer soll keine Vertraulichen Informationen des Käufers verwenden, bis auf den Umfang, der zur Erfüllung seiner Verpflichtungen hierunter erforderlich ist. Der Verkäufer soll Vertrauliche Informationen des Käufers vertraulich behandeln und Vertrauliche Informationen des Käufers nicht an Dritte offenbaren, es sei denn, er wird hierzu durch ein juristisches oder behördliches Verfahren oder durch die Anforderungen des anwendbaren Rechts gezwungen oder es besteht eine vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers. Der Verkäufer wird alle Vertraulichen Informationen des Käufers genauso sorgfältig wie eigene vertrauliche Informationen



Abbott

EINKAUFBSBEDINGUNGEN

behandeln, aber in keinem Fall mit weniger als angemessener Sorgfalt.

23. **Datenschutz** Personenbezogene Daten (Namen und Kontaktdaten) des Verkäufers bzw. seiner Mitarbeiter und ggf. anderer Personen, die zum Abschluss und der Erfüllung dieses Vertrages benötigt werden und der Verkäufer daher dem Käufer zur Verfügung stellt, werden vom Käufer in Übereinstimmung mit dem Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) bzw. der EU Datenschutz-Grundverordnung erhoben und im Einklang mit dem anwendbare Recht verarbeitet und genutzt. Die Betroffenen im Sinne des DSG bzw. der EU Datenschutz-Grundverordnung haben das Recht Auskunft über ihre beim Käufer gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten und können in Bezug auf diese personenbezogenen Daten (i) deren Berichtigung oder Löschung verlangen; (ii) eine Einschränkung der Verarbeitung fordern oder der Verarbeitung widersprechen; (iii) ein Recht auf Datenübertragung geltend machen oder (iv) im Falle einer rechtswidrigen Verarbeitung Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erheben. Soweit Betroffene Rechte zur Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch wahrnehmen, kann die Vertragsdurchführung massgeblich behindert oder unmöglich werden. In solch einem Fall kann dem Käufer ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zustehen. Allen Mitarbeitern des Käufers, die dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die vorgenannten Mitarbeiter des Käufers, die dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, sind gemäss dem Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) bzw. der EU Datenschutz-Grundverordnung auf Vertraulichkeit verpflichtet. Dem Verkäufer ist bekannt, dass die vom Käufer zur Erfüllung des o. g. Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten innerhalb des Abbott Konzerns auch nach ausserhalb der Schweiz, insbesondere in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), übermittelt werden können. Eine Übermittlung ist auch z.B. in die USA möglich und somit in Länder, in denen der gesetzliche Datenschutz nicht in gleichem Masse gewährleistet sein kann wie in der Schweiz und im EWR. Der Käufer trifft dabei Vorkehrungen in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Datenschutzgesetzen, dass ein entsprechend erforderliches Datenschutzniveau trotzdem sichergestellt ist und stellt dem Betroffenen auf Wunsch eine Kopie der diesbezüglich erteilten Garantien zur Verfügung. Zur Wahrnehmung ihrer Rechte als Betroffene oder bei Fragen zum Datenschutz kontaktieren Sie bitte: Abbott AG, Datenschutzbeauftragte, Neuhofstrasse 23, 6341 Baar, oder senden Sie ein E-Mail an: dataprotection.ch@abbott.com. Soweit die vom Verkäufer zu erbringenden Leistungen eine Verarbeitung personenbezogener Daten unter der Kontrolle des Käufers umfasst, ist vor Beginn einer solchen Verarbeitung zwischen Verkäufer und Käufer zwingend eine separate Vereinbarung zum Datenschutz zu treffen. Der Verkäufer wird den Käufer auf die Notwendigkeit einer solchen Verarbeitung hinweisen und eine Verarbeitung nicht beginnen bevor eine Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten unter der Kontrolle des Käufers unterzeichnet wurde.
24. **Publizität** Der Verkäufer wird das Bestehen oder die Bedingungen der Bestellung oder eines Ergänzenden Vertrages ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Public Affairs Abteilung von Abbott oder ihrer Beauftragten nicht offenlegen oder die Namen, Logos oder andere Freimachungsvermerke von Abbott oder der Tochterunternehmen nicht für eine Reklame, Werbung, Veröffentlichung, Broschüre, Kundenliste oder Webseite verwenden.
25. **Rechte an den Ergebnissen der Dienstleistungen** Alle Berichte, Daten, Kommunikationen, Materialien, Informationen, Ergebnisse, Erfindungen, Entdeckungen oder Verbesserungen, die in der Praxis durch den Verkäufer im Zusammenhang mit der Bestellung gemacht oder entwickelt werden ("Arbeitsergebnis") sollen unverzüglich an den Käufer offenbart werden. Der Verkäufer überträgt hiermit an den Käufer ein weltweites, unbegrenztes und frei übertragbares Recht zur unbeschränkten Nutzung und Verwertung des Arbeitsergebnisses.
26. **Bereits bestehende gewerbliche Schutzrechte** Ungeachtet des obenstehenden, soll weder der Käufer noch der Verkäufer Eigentum erwerben an jeglichen unabhängig von der Bestellung bestehenden Materialien, Informationen, Knowhow, Methoden, Modellen, Methodik, Technik und/oder anderen Techniken und/oder anderen gewerblichen Schutzrechten der anderen Partei, der jeweiligen Tochterunternehmen der anderen Partei oder Lizenznehmern (zusammen "Bereits Bestehende Gewerbliche Schutzrechte").
27. **Lizenz** Der Verkäufer überträgt hiermit an den Käufer und seine Tochterunternehmen eine nicht ausschliessliche, unwiderrufliche, vergütungsfreie weltweite Lizenz zur Nutzung, Änderung und Weiterentwicklung der Bereits Bestehenden Gewerblichen Schutzrechte (einschliesslich des Rechtes zu einer Unterlizenz) in dem Umfang wie eine Lizenz erforderlich ist, um den Käufer und seinen Tochterunternehmen die Verwendung oder Verwertung des Produktes, einschliesslich des Arbeitsergebnisses, zu ermöglichen.

28. **Audit** Zur Überprüfung der Einhaltung der Bestellung durch den Verkäufer haben der Käufer und seine Vertreter das Recht, zu angemessenen Zeiten und Orten und mit angemessener Mitteilung (a) alle Örtlichkeiten, Ressourcen und Prozesse, welche vom Verkäufer bei der Herstellung oder Lieferung der Produkte eingesetzt werden, zu untersuchen; und (b) alle Bücher und Unterlagen in Bezug auf die Produkte zu kontrollieren.
29. **Keine ausschliesslichen Rechtsmittel** Die Rechte und Rechtsmittel des Käufers nach diesen Einkaufsbedingungen sind kumulativ und nicht ausschliesslich und bestehen zusätzlich zu anderen Rechten und Rechtsmitteln nach anwendbarem Recht oder nach Billigkeit oder gemäss eines Ergänzenden Vertrages.
30. **Unabhängiger Vertragspartner** Die Beziehung der Parteien ist die von unabhängigen Vertragspartnern. Die Parteien sind nicht als Partner oder Mitunternehmer zu erachten, noch ist eine Partei als ein Vertreter oder Mitarbeiter der anderen Partei zu erachten. Keine Partei hat ein ausdrückliches oder impliziertes Recht, eine Verpflichtung für oder im Namen der anderen Partei einzugehen oder zu erschaffen oder die andere Partei an einen Vertrag, eine Vereinbarung oder eine Unternehmung mit einer dritten Partei zu binden und kein Verhalten einer Partei soll so aufgefasst werden, dass es ein solches Recht beinhaltet.
31. **Betrug und Missbrauch** Die Parteien beabsichtigen und erklären an, dass (a) weder die Bestellung noch eine Zahlung, die hiernach getätigt wird im Austausch für eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung gemacht wird oder im Verständnis darauf, dass der Verkäufer auf jegliche Produkte des Käufers oder seiner Tochterunternehmen Bezug nimmt, diese verschreibt, empfiehlt, verwendet oder kauft und (b) die gesamte Zahlung für die Produkte den angemessenen Marktwert darstellt und in keiner Weise so festgelegt wurde, dass das Volumen oder der Wert einer Empfehlung oder eines Geschäfts zwischen dem Verkäufer und Käufer oder seiner Tochterunternehmen Berücksichtigung finden.
32. **Abtretung** Der Verkäufer darf nicht die Bestellung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers abtreten, wobei der Käufer die Zustimmung nach seinem eigenen Ermessen verweigern darf, und jede versuchte Abtretung ohne Zustimmung des Käufers ist nichtig. Jeder erlaubter Abtretungsempfänger soll schriftlich alle Verpflichtungen des Verkäufers aus der Bestellung und jedem Ergänzenden Vertrag übernehmen; vorausgesetzt jedoch, dass der Verkäufer vorrangig für diese Verpflichtungen haftbar bleibt. Der Käufer kann die Bestellung ohne Zustimmung des Verkäufers abtreten. Die Bestellung ist bindend gegenüber den erlaubten Abtretungsempfängern einer jeden Partei und kommt diesen zugute.
33. **Vergabe von Unteraufträgen** Der Verkäufer wird keinen Unterauftrag vergeben oder eine Verpflichtung aus der Bestellung delegieren ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers, die der Käufer nach eigenem Ermessen verweigern kann. Der Verkäufer bleibt verantwortlich und haftbar für die Handlungen und Unterlassungen eines jeden Unterauftragnehmers als ob solche Aktivitäten vom Verkäufer erbracht wurden.
34. **Begünstigte Dritte** Die Tochterunternehmen des Käufers sind beabsichtigte begünstigte Dritte nach diesen Einkaufsbedingungen. Nichts in diesen Einkaufsbedingungen soll ein Recht, einen Vorteil oder ein Rechtsmittel jeder Art auf einen Dritten ausser den Tochterunternehmen des Käufers übertragen.
35. **Gesamte Vereinbarung** Die Bestellung und wenn anwendbar jeder Ergänzende Vertrag, enthält die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen, Verhandlungen, Diskussionen, Schriftstücke, Übereinkommen, Verpflichtungen und Gespräche in Bezug auf einen solchen Gegenstand.
36. **Ergänzung** Jede Änderung der Bestellung muss schriftlich erfolgen und von einem autorisierten Vertreter jeder Partei unterzeichnet werden.
37. **Anwendbares Recht** Die Bestellung unterliegt dem Recht der Schweiz. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
38. **Streitbeilegung und Schiedsklausel**
Wenn ein Streit zwischen den Parteien in Bezug auf die Bestellung entsteht, werden die Parteien versuchen, einen solchen Streit durch direkte Verhandlungen von Vertretern jeder Partei im guten Glauben zu lösen. Sollte eine solche Verhandlung den Streitgegenstand nicht innerhalb von achtundzwanzig (28) Tagen nach Mitteilung eines Streites gelöst werden, vereinbaren die Parteien, dass alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen oder einem damit zusammenhängenden Vertrag, einschliesslich über deren oder dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss



Abbott

EINKAUFSDINGUNGEN

Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden sind. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung: (a) Die Anzahl der Schiedsrichter soll eins (1) betragen; (b) Der Ort der Schiedsgerichtsbarkeit ist Baar in der Schweiz; (c) Die Sprache, welche im Schiedsverfahren verwendet wird, ist Englisch; und (d) dieser Abschnitt soll nach Beendigung oder Auslaufens der Bestellung fortbestehen.

39. **Unterlassungsanspruch** Ungeachtet des obigen Abschnittes zur Streitbeilegung kann der Käufer beim zuständigen Gericht in Baar, Schweiz einen Unterlassungsanspruch geltend machen.
40. **Auslegung** Jede Verwendung des Begriffes "einschliesslich" in diesen Einkaufsbedingungen bedeutet "einschliesslich ohne Begrenzung." Wenn dies nicht in einem bestimmten Fall anders angegeben wurde, bezieht sich der Begriff „Tage“ auf „Kalendertage“. Die Überschriften der Abschnitte dieser Einkaufsbedingungen wurden zur Zweckmässigkeit für die Parteien eingefügt und werden nicht als Teil hiervon betrachtet.
41. **Mitteilung** Jede Mitteilung, welche nach der Bestellung erforderlich oder erlaubt ist, bedarf der Schriftform, hat sich ausdrücklich auf die Bestellung zu beziehen und soll von einem anerkannten nationalen oder internationalen Kurier über Nacht versendet werden oder per Einschreiben, Porto im Voraus bezahlt, mit angefordertem Rückschein oder von Hand an die Adresse versendet werden, welche in der Bestellung angegeben ist. Mitteilungen betreffend die Bestellung werden als ordnungsgemäss abgegeben erachtet: (a) wenn sie von Hand abgegeben werden (b) zwei Tage nach Hinterlegung bei einem anerkannten nationalen oder internationalen Kurier; oder (c) an dem Zustellungsdatum, das in dem Rückschein für das Einschreiben angegeben ist. Eine Partei kann ihre Kontaktinformationen sofort mit schriftlicher Mitteilung an die andere Partei in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt ändern.
42. **Mitteilung bezüglich Rückruf** Der Verkäufer muss den Käufer sofort schriftlich einen Rückruf mitteilen, der die Güter beeinflusst. Der Verkäufer wird den Käufer schadlos halten für jegliche Verluste, Schäden, Haftungsansprüche, Kosten und Ausgaben, die der Käufer oder seine Tochterunternehmen in Zusammenhang mit einem Rückruf erleiden.
43. **Verzicht** Jeder Verzicht des Käufers auf jegliche Rechte oder Verpflichtungen aus der Bestellung muss schriftlich erfolgen und von einem autorisierten Vertreter des Käufers

unterzeichnet werden und ein solcher Verzicht findet keine Anwendung auf andere Rechte oder Verpflichtungen. Eine Annahme oder Zahlung des gesamten oder eines Teils des Kaufpreises für die Produkte durch den Käufer beinhaltet keinen Verzicht auf jegliche Rechte des Käufers.

44. **Abtrennbarkeit** Wenn eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder des Ergänzenden Vertrages für unwirksam oder nicht durchsetzbar gehalten wird, sind die anderen Bestimmungen nicht von einer solchen Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit betroffen.
45. **Fortbestehen** Alle Bestimmungen der Bestellung, die nach ihrer Bestimmung bei Beendigung oder Kündigung der Bestellung fortbestehen sollen, einschliesslich solcher in Bezug auf Audit, Schadloshaltung, Vertraulichkeit und Gewährleistung, sowie jegliche aufgelaufene Verpflichtungen werden bei Beendigung oder Kündigung dieser Bestellung fortbestehen; Gewährleistungen bestehen nach Lieferung oder Erfüllung durch den Verkäufer oder Untersuchung, Annahme oder Zahlung der Produkte durch den Käufer fort.

1. **Definitionen**

“Abbott” bedeutet die Abbott AG, Neuhofstrasse 23, 6341 Baar, eine Schweizer Gesellschaft, die Abbott Medical (Schweiz) AG, Neuhofstrasse 23, 6341 Baar, eine Schweizer Gesellschaft und die Abbott Rapid Diagnostics Schweiz GmbH, Steinacherstrasse 150, 8820 Wädenswil, eine Schweizer Gesellschaft.

“Behörde” bedeutet (a) jede supranationale, multinationale, nationale, bundesstaatliche, kantonale, provinzielle, territoriale, regionale, staatliche, bezirksbezogene, gemeindliche, lokale oder andere behördliche oder öffentliche Abteilung, Kommission, Rat, Zentralbank, Gerichtsbehörde, Schiedsgericht mit rechtlicher Zuständigkeit, Kommission, einem Ausschuss, Gericht, Amt, einer Dienststelle oder Mittel, egal ob inländisch oder ausländisch, (b) jede Unterabteilung oder Behörde einer der vorangehenden, oder (c) jede quasi-behördliche oder private Institution, welche regulatorische, zwangseignende oder steuerliche Funktionen unter oder auf Rechnung für eine der vorangehenden ausübt.

“Bestellung” bedeutet die anwendbare schriftliche oder elektronische Bestellung, die vom Käufer dem Verkäufer für Produkte erteilt wird, einschliesslich der Details der Bestellung und diesen Einkaufsbedingungen.

“Details der Bestellung” bedeutet eines der folgenden Details auf der Bestellung: Produktbeschreibung, Anzahl, Preis, Lieferungsdatum, Lieferungsart, Lieferbedingungen und Zahlungsbedingungen.

“Dienstleistungen” bedeutet jegliche Dienstleistungen, welche der Käufer beim Verkäufer gemäss der Bestellung bestellt.

“Einkaufsbedingungen” bedeutet diese Einkaufsbedingungen.

“Ergänzender Vertrag” bedeutet jeden separaten Liefer-, Dienstleistungs- oder anderen schriftlichen Vertrag, der vom Käufer und Verkäufer unterschrieben wird und den Kauf von Produkten regelt.

“Gesetze” bedeutet (a) alle Verfassungen, Abkommen, Gesetze, Satzungen, Kodizes, Verordnungen, Verfügungen, Erlasse, Regeln, Regularien, und staatliche Bestimmungen, egal ob inländisch, ausländisch oder international, (b) alle Urteile, Anordnungen, Gerichtsurkunden, Verfügungen, Entscheidungen, Bescheide und Erlasse einer jeden Behörde, (c) alle Richtlinien, freiwillige Beschränkungen, Praktiken und Leitlinien von oder Verträge mit einer

Behörde, welche, obwohl sie nicht zwingendes Recht darstellen, von der Behörde als verpflichtend betrachtet werden als ob sie zwingendes Recht sind und (d) alle Industrieleitlinien, Richtlinien, Verfahrensregeln und Standards in Bezug auf jedes Produkt oder die Gerichtsbarkeit haben über ein Produkt.

“Güter” bedeutet jegliche Güter, Lieferungen, Software als ein Produkt und/oder jegliche Materialien, welche der Käufer beim Verkäufer gemäss der Bestellung beauftragt.

“Käufer” bedeutet Abbott oder das Abbott Tochterunternehmen, das die Bestellung für Produkte erteilt.

“Lieferungsdatum” bedeutet die Frist, das Lieferungs- oder Erfüllungsdatum für die Produkte in den Details der Bestellung oder dem Ergänzenden Vertrag.

“Parteien” bedeutet den Verkäufer und Käufer, und “Partei” meint Käufer oder Verkäufer, wie anwendbar.

“Produkte” bedeutet Güter und/oder Dienstleistungen, wie anwendbar.

“Tochterunternehmen” bedeutet in Bezug auf eine Partei, eine Gesellschaft oder eine andere juristische Person, die direkt oder indirekt durch eine oder mehrere Mittelspersonen eine Partei kontrolliert, kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit dieser Partei steht.

“Verkäufer” bedeutet den Lieferanten oder Dienstleister, dem der Käufer die Bestellung erteilt.

“Vertrauliche Informationen des Käufers” bedeutet (a) das Bestehen und die Bedingungen einer Bestellung und (b) alle Informationen, die vom Käufer oder seinen Tochterunternehmen an den Verkäufer schriftlich, mündlich, visuell und/oder in einer anderen Form offenbart werden oder jegliche Informationen, die während des Aufenthalts bei der Betriebsstätte des Käufers oder seiner Tochterunternehmen gesehen oder gehört werden, einschliesslich Informationen bezogen auf Produkte, Kunden, Lieferanten, Daten, Prozesse, Prototypen, Muster, Pläne, Marketingpläne, Berichte, Vorausberechnungen, technische, finanzielle, kommerzielle und personelle Informationen, Forschung, Forschungsergebnisse, Strategien und Geschäftsgeheimnisse. Vertrauliche Informationen des Käufers schliesst nicht ein Informationen, die (i) dem Verkäufer vor Erhalt derselben im Zusammenhang mit der Bestellung bekannt sind wie der



Abbott

EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Verkäufer durch schriftliche Dokumente belegen kann; (ii) dem Verkäufer ohne eine Beschränkung durch einen Dritten offenbart werden und dieser Dritte ein Recht zu einer solchen Offenlegung hat; (iii) ohne Verschulden des Verkäufers öffentlich ist oder wird; oder (iv) unabhängig durch oder für den Verkäufer entwickelt wurde ohne Verwendung der Vertraulichen Informationen des Käufers, wie der Verkäufer durch schriftliche Dokumente belegen kann.

2. **Annahme der Bedingungen** Die Bestellung des Käufers für die Produkte ist ausdrücklich bedingt durch die Annahme der Bestellung durch den Verkäufer. Wenn der Verkäufer jegliche Güter verschifft oder liefert oder jegliche Dienstleistungen erbringt, wird davon ausgegangen, dass der Verkäufer der Bestellung zugestimmt hat. Mit der Ausnahme eines Ergänzenden Vertrages wird die Geltung anderer Geschäftsbedingungen (einschliesslich Geschäftsbedingungen, die einseitig durch den Verkäufer vorgeschlagen werden) hiermit ausdrücklich vom Käufer ausgeschlossen, und ein Unterlassen des Käufers der Geltung anderer Geschäftsbedingungen zu widersprechen und/oder eine Annahme von Produkten durch den Käufer soll nicht als Annahme der Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten. Wenn die Bestellung nicht akzeptabel ist, soll der Verkäufer dies dem Käufer schriftlich mit Erhalt der Bestellung mitteilen.
3. **Reihenfolge der Geltung** Im Falle eines Konfliktes zwischen den Details der Bestellung und den Einkaufsbedingungen gehen die Details der Bestellung vor. Die Rechte und Verpflichtungen nach der Bestellung sind ergänzend und zusätzlich zu den Rechten und Verpflichtungen gemäss des Ergänzenden Vertrages vorausgesetzt, dass im Falle eines Konfliktes zwischen der Bestellung und eines Ergänzenden Vertrages der Ergänzende Vertrag Vorrang hat.
4. **Kündigung** Der Käufer kann zu jeder Zeit ohne Grund oder mit Grund die Bestellung im Ganzen oder teilweise mit sofortiger Wirkung beenden, aufheben oder aussetzen mit schriftlicher Mitteilung an den Verkäufer und ohne eine Haftung gegenüber dem Verkäufer einzugehen. Jede solche Beendigung oder Aufhebung hat keinen Einfluss auf jegliche Rechte oder Verpflichtungen, die bereits zuvor entstanden sind.
5. **Preis** Der Preis für ein Produkt muss gleich oder weniger sein als der Preis, der in den Details der Bestellung angezeigt wird, es sei denn, etwas anderes wurde mit dem Käufer schriftlich vereinbart. Preise sollen alle Aktivitäten umfassen, die erforderlich sind, um die Güter zu liefern oder die Dienstleistungen zu erbringen.
6. **Zahlungsbedingungen** Der Käufer wird für Produkte, welche alle anwendbaren Anforderungen erfüllen wie sie in der Bestellung oder einem Ergänzenden Vertrag festgelegt wurden, unstrittig Zahlung leisten innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dem späteren Eintreten von: (a) Empfang der Güter oder Beendigung der Durchführung der Dienstleistungen, die in der Bestellung oder dem Ergänzenden Vertrag identifiziert sind; (b) Erhalt der vollständigen Rechnung; und (c) im Falle von Gütern Erhalt der geeigneten Versandpapiere. Der Käufer kann die Zahlung von Beträgen zurückhalten, die er im guten Glauben bestreitet. Die Bezahlung einer Rechnung soll nicht die Annahme von jeglichen Produkten beinhalten und die Rechnung wird im Hinblick auf Fehler, Fehlbeträge und Mängel angepasst. Eine Auseinandersetzung um eine Abrechnung stellt keinen Grund dar für eine Nichtlieferung von Gütern durch den Verkäufer oder die Nichterbringung von Dienstleistungen.
7. **Erstattung von Ausgaben** Jede Erstattung von Ausgaben des Verkäufers muss vorher schriftlich mit dem Käufer vereinbart werden und im Voraus genehmigte Reisekosten sind Gegenstand der Richtlinien des Käufers für Reisen von Dienstleistern.
8. **Verrechnung** Der Käufer kann einen Betrag, den der Verkäufer dem Käufer oder einem Tochterunternehmen schuldet, mit einem Betrag verrechnen, den der Käufer oder sein Tochterunternehmen zu zahlen hat. Eine Verrechnung des Verkäufers ist ausgeschlossen.
9. **Steuern** Jede Partei ist verantwortlich dafür, wie nach dem anwendbaren Recht erforderlich, alle Steuern zu identifizieren und zu zahlen, die der Partei in Bezug auf die Transaktionen und Zahlungen gemäss der Bestellung auferlegt werden. Der Verkäufer kann anwendbare Verkaufs-, Gebrauchs-, Umsatz- und Mehrwertsteuer ("Indirekte Steuern") berechnen, die der Verkäufer rechtlich verpflichtet ist, vom Käufer zu fordern und der Käufer wird diese zahlen, vorausgesetzt jedoch, dass der Verkäufer nicht Indirekte Steuern fordert, für welche der Käufer dem Verkäufer eine Freistellungsbescheinigung oder eine Bescheinigung für eine Direktzahlung vorlegt, nach der der Käufer eine vorhandene Befreiung von solchen Indirekten Steuern verlangen kann. Unbeschadet einer anderen Formulierung hierin, für den Fall, dass eine Zahlung durch den Käufer an den Verkäufer gemäss der Bestellung einer Kapitalertragssteuer oder ähnlicher Steuer unterliegt, ist der Käufer berechtigt, die anwendbare Kapitalertragssteuer



Abbott

EINKAUFSDINGUNGEN

oder ähnliche Steuer an die zuständige Behörde zu zahlen und diesen Betrag von dem fälligen Rechnungsbetrag gegenüber dem Verkäufer abzuziehen.

10. Zusicherungen und Gewährleistung

(a) Der Verkäufer sichert zu, versichert und gewährleistet, dass:

(i) er (A) alle anwendbaren Gesetze, einschliesslich solcher bezogen auf Zoll, Anti-Boycott, Handelsembargo, Import/Export Kontrolle, Immigration, Datenschutz, Kennzeichnung, die Umwelt betreffend, gefährlicher Materialien, beschränkter Substanzen, Gesundheit, Sicherheit und Arbeit, einschliesslich Kinderschutz, Gehalt und Arbeitszeit, und (B) anwendbare Policies während des Aufenthalts auf der Betriebsstätte des Käufers oder seiner Tochterunternehmen einhalten wird;

(ii) er alle Erlaubnisse und Genehmigungen einholen wird wie dies in Verbindung mit dem Verkauf der Güter oder der Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist;

(iii) die Güter (A) sicher, frei von Fehlern in der Herstellung, im Design, in der Verarbeitung und den Materialien sind; (B) nicht verfälscht oder falsch deklariert sind gemäss anwendbarer Gesetze; (C) übereinstimmen mit anwendbaren Anforderungen, Spezifikationen und Qualitätsstandards, die in der Bestellung und/oder dem Ergänzenden Vertrag identifiziert sind; (D) ungebunden und frei sind von allen Zurückbehaltungsrechten, Ansprüchen und Belastungen und anderen Eigentumsansprüchen; (E) von handelsüblicher Qualität sind, neu und ungebraucht (es sei denn, dies wurde anders in der Bestellung und/oder dem Ergänzenden Vertrag spezifiziert), und geeignet und angemessen für die beabsichtigten Zwecke des Käufers; (F) und jedes Arbeitsprodukt (wie unten in Abschnitt 24 definiert) nicht Schweizer oder ausländische Rechte dritter Parteien betreffend Patente, Marken, Handelsnamen, Dienstleistungsmarken, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse oder andere gewerbliche Schutz- und Urheberrechte verletzt oder sich widerrechtlich aneignet; (G) nicht zum Zeitpunkt der Lieferung an den Käufer oder seine Tochterunternehmen Computerviren oder andere ähnlich schädliche, bösartige oder versteckte Programme enthalten; und (H) mit allen anderen Anforderungen nach den anwendbaren Gesetzen übereinstimmen;

(iv) er alle Dienstleistungen in einer kompetenten, professionellen und fachmännischen Weise erbringen

wird und die erforderliche Qualifikation und Expertise für die Durchführung besitzt; und

(v) er die Richtlinien für Lieferanten einhält wie sie auf folgender Seite stehen <http://www.abbott.com/partners/suppliers.html>.

(b) Anti-Korruption Der Verkäufer sichert zu, versichert und gewährleistet, dass (i) er jetzt alle anwendbaren Gesetze in Bezug auf Anti-Korruption einhält und weiterhin einhalten wird; (ii) weder er noch irgendwelche Personen, welche angestellt sind oder für ihn auftreten (einschliesslich Mitarbeiter, Direktoren, Vertreter, Berater oder Unterbeauftragte) (A) direkt oder indirekt irgendetwas von Wert in jeglicher Form an eine Person (1) geben, anbieten oder versprechen zu geben, oder (2) akzeptieren, erhalten oder zustimmen zu akzeptieren oder zu erhalten, um einen Geschäftsvorteil zu sichern, einen Geschäftsvorteil zu erhalten oder behalten oder ein Geschäft an oder weg von einer Person oder einer juristischen Person zu leiten; oder (B) eine Zahlung zur Förderung, Beschleunigung oder als Schmiermittel an einen Amtsträger oder Mitarbeiter einer Behörde zu leisten, um die Durchführung von Routinehandlungen einer Behörde zu beschleunigen oder zu sichern; und (iii) weder er noch ein Inhaber, Partner, leitender Angestellter, Direktor oder Mitarbeiter des Verkäufers oder seiner Tochterunternehmen (zusammen "Vertreter") ein Amtsträger oder Mitarbeiter einer Behörde ist. Der Verkäufer wird den Käufer schriftlich informieren bevor ein Vertreter ein Amtsträger oder Mitarbeiter einer Behörde wird und ein solches Individuum wird keine Dienstleistungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers erbringen.

(c) Debarment. Der Verkäufer sichert zu, versichert und gewährleistet, dass weder er selbst, noch ein Tochterunternehmen, ein Vertreter, ein Unterauftragsnehmer oder ein Mitarbeiter, die Dienstleistungen erbringen, derzeit oder während der letzten 5 Jahre (i) „Debarred“, „Disqualified“ oder „Excluded“ sind bzw. waren, (ii) von einer Behörde zu einer solchen Massregelung vorgeschlagen wurden, oder (iii) wegen eines Verstosses strafrechtlich verurteilt oder zivilrechtlich belangt wurden, was eine solche Restriktion nach sich ziehen könnte. „Debarred, Disqualified oder Excluded“ bedeutet, nach irgendeinem anwendbarem Gesetz ausgeschlossen, suspendiert oder in anderer Weise eingeschränkt oder für untauglich befunden worden zu sein, (A) für einen Inhaber eines von der FDA zugelassenen oder dort zur Prüfung eingereichten Medikaments Dienstleistungen zu erbringen, (B) an klinischer Forschung teilzunehmen, (C) an einem Regierungsprogramm



Abbott

EINKAUFSDINGUNGEN

teilzunehmen oder Waren zu liefern, oder (D) an einem behördlichen Beschaffungsprogramm oder Nichtbeschaffungsprogramm teilzunehmen. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer unverzüglich zu informieren, sofern er gegen diese Zusicherung verstossen hat oder er von einer Untersuchung oder von der Einleitung eines Verfahrens erfährt, das zu den vorgenannten Einschränkungen führen könnte. Nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung ist der Käufer berechtigt, die Bestellung mit sofortiger Wirkung zu beenden.

11. **Verletzung einer Gewährleistung** Für den Fall, das sein Produkt die oben genannten Gewährleistungen nicht erfüllt oder anderweitig nicht mit diesen Einkaufsbedingungen oder einem Ergänzenden Vertrag übereinstimmt, hat der Käufer das Recht nach seiner Wahl: (a) eine volle Rückerstattung eines bereits bezahlten Betrages zu verlangen und eine unerledigte Bestellung für ein fehlerhaftes Produkte zu widerrufen, und im Falle von Gütern diese an den Verkäufer auf ausschliessliche Kosten des Verkäufers zurückzusenden; oder (b) zu verlangen, dass der Verkäufer fehlerhafte Güter repariert oder ersetzt oder fehlerhafte Dienstleistungen so schnell wie möglich auf ausschliesslichen Kosten des Verkäufers neu erbringt, wie der Käufer anweist.
12. **Lieferbedingungen** Die Güter sollen "geliefert benannter Bestimmungsort" (DAP Incoterms 2020) an den Lieferort geliefert werden, der in den Details der Bestellung oder anderweitig schriftlich durch den Käufer bestimmt ist ("Lieferort").
13. **Eigentum** Das Eigentum an den Gütern geht an den Käufer am Lieferort über.
14. **Versand und Mitteilung von Fehlern** Der Verkäufer soll sicherstellen, dass jeder Versand von gelieferten Gütern, wie anwendbar, folgendes enthält: eine Bezugnahme auf die Nummer der Bestellung, eine Packliste beinhaltend die Quantität und Materialnummer des Käufers wie in den Details der Bestellung angezeigt, eine gültige Herkunftsbescheinigung, ein gültiges Analysezertifikat oder eine Konformitätsbescheinigung mit den darauf bezogenen Spezifikationen und die Produkt Code/Listennummer des Verkäufers und die Zoll Klassifikation Code Nummer; der Käufer behält sich das Recht vor, die Lieferung von jeglichen Gütern ohne diese Dokumente zu verweigern. Der Versand muss mit der bestellten Quantität übereinstimmen es sei denn, es wurde abweichendes schriftlich mit dem Käufer vereinbart. Der Käufer soll jegliche offensichtliche Fehler dem Käufer innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt

der Güter am Lieferort mitteilen. Fehler, die erst zu einem späteren Zeitpunkt offensichtlich werden, sind vom Käufer innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach ihrer Entdeckung mitzuteilen. Das Datum der Versendung einer solchen Mitteilung soll für die Einhaltung dieser Frist entscheidend sein. In diesem Zusammenhang verzichtet der Verkäufer auf einen Widerspruch in Bezug auf eine späte Mitteilung von Fehlern. Artikel 201 des Schweizer Obligationenrechts wird wegbedungen.

15. **Anforderungen an Sicherheit & Gefährlosigkeit der Fracht** Der Verkäufer wird die Güter in Übereinstimmung mit den Anforderungen, die vom Käufer gestellt werden, verpacken, laden und versenden. In der Abwesenheit von solchen Anforderungen wird der Verkäufer die Güter in einer Weise verpacken, laden und versenden, die ausreichend ist, um Schäden an oder Verlust der Güter während des Versands zu vermeiden und in Übereinstimmung mit anwendbaren Gesetzen betreffend den Transport von gefährlichen Gütern. Um die Gefährlosigkeit von Gütern sicherzustellen, muss der Verkäufer ein Mitglied der U.S. Customs-Trade Partnership Against Terrorism (C-TPAT), des Europäischen Authorised Economic Operator (AEO) Sicherheitsprogrammes oder eines äquivalenten Sicherheitsprogramms für die Lieferkette wie anwendbar sein, oder, auf Anforderung muss er ein Sicherheitsprofil und eine Absichtserklärung zur Verfügung stellen, welche das Bestreben des Verkäufers in Bezug auf eine sichere Lieferkette bestätigen. Weiterhin darf der Verkäufer nur Transportdienstleister einsetzen, welche nach einem Sicherheitsprogramm für die Lieferkette zertifiziert sind.
16. **Daten der Zusammensetzung** Für jedes Produkt, das der Verkäufer liefert, einschliesslich, aber nicht limitiert auf eine Substanz, ein Präparat oder einen Gegenstand, (einschliesslich elektrischen oder elektronischen Zubehörs oder Halbfabrikate oder Bestandteilen davon), muss der Verkäufer auf seine ausschliesslichen Kosten unverzüglich auf Anforderung anwendbare Sicherheitsdatenblätter, Daten der Zusammensetzung oder ähnliche technische oder andere unterstützende Dokumente bezogen auf die chemische Zusammensetzung des Produktes zur Verfügung stellen.
17. **Fristeinhaltung wesentlich für Vertragserfüllung** Die Fristeinhaltung ist wesentlich für die Lieferung aller Güter und die Erbringung aller Dienstleistungen. Der Verkäufer wird ohne zusätzliche Kosten des Käufers ausreichende Ressourcen bereitstellen, um das Lieferdatum zu erfüllen, einschliesslich von Arbeitskräften, Materialien und Ausrüstung.



Abbott

EINKAUFSDINGUNGEN

18. **Fehler in der Lieferung** Wenn der Verkäufer zu dem anwendbaren Lieferdatum die Güter nicht liefert oder die Dienstleistungen nicht erbringt, ist der Verkäufer dem Käufer gegenüber ohne dass es eine vorgängige Mahnung bedarf automatisch in Verzug und haftbar für jegliche Schäden, einschliesslich Schadensdeckung, und, wenn der Käufer entscheidet, nicht zu annullieren, wird der Verkäufer auf Nachfrage des Käufers die Lieferung oder Durchführung auf ausschliessliche Kosten des Verkäufers beschleunigen.
19. **Schadloshaltung** Der Verkäufer soll auf seine ausschliesslichen Kosten den Käufer und seine Tochterunternehmen und ihre jeweiligen Mitarbeiter, Direktoren, Vertreter, Berater und Unterbeauftragte verteidigen, freistellen und schadlos halten von und gegen alle Verluste, Haftungsansprüche, Schäden, Kosten und Ausgaben (einschliesslich Kosten der Beauftragung von Rechtsanwälten), Streitfällen, Prozessen, oder Klagen, die entstehen aus oder in irgendeiner Weise bezogen sind auf: a) Fahrlässigkeit, Sorglosigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten des Verkäufers oder absichtliches oder widerrechtliches Fehlverhalten einschliesslich im Design, der Entwicklung, Herstellung oder Versendung eines Produktes; (b) einen Verstoss des Verkäufers gegen die Bestellung oder einen Zusätzlichen Vertrag; (c) jede tatsächliche oder angebliche Verletzung oder widerrechtliche Verwendung eines Schweizer oder ausländischen Patents, einer Marke, eines Handelsnamens, einer Dienstleistungsmarke, Urheberrechts oder Geschäftsgeheimnisses oder anderer Rechte am geistigen Eigentum in Bezug auf ein Produkt; oder (d) Tod oder Verletzung einer Person, Schaden an einer Sache oder jeder andere Schaden oder Verlust, der von einer Person oder Partei erlitten wird, resultierend aus oder behauptet zu resultieren im Ganzen oder teilweise von (i) einem tatsächlichen oder angeblichen Fehler des Produktes, egal ob verborgen oder offensichtlich, einschliesslich tatsächlicher oder angeblicher unsachgemässer Konstruktion oder Design, (ii) jede Nichterfüllung der Produktspezifikationen oder einer Gewährleistung oder (iii) jeder Anspruch in Bezug auf ein Produkt aus Gefährdungshaftung (oder ähnlicher rechtlicher Theorie) oder Deliktshaftung.
20. **Versicherung** Der Verkäufer wird auf seine ausschliesslichen Kosten eine kommerzielle Versicherung von einem lizenzierten Versicherer erwerben und aufrechterhalten, welche die folgenden Arten und Minimumbeträge umfasst: (a) eine kommerzielle allgemeine Haftpflichtversicherung mit CHF 1,800,000 pro Schadensfall, einschliesslich Produkthaftung und vertraglicher Haftung; (b) Arbeitsunfallversicherung wie von anwendbarem Recht gefordert und € 900,000 Deckungsvermögen pro Schadensfall für die Haftung des Arbeitgebers; (c) Kfz-Haftpflichtversicherung mit einem Deckungsvermögen von € 1,800,000 pro Schadensfall für alle im Eigentum befindlichen, nicht im Eigentum befindlichen und gemieteten Fahrzeuge; und (d) für den Fall, dass Dienstleistungen erbracht werden, Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von € 1,800,000 pro Anspruch. In Bezug auf die Anforderungen in Klauseln (a) und (c), soll der Verkäufer den Käufer und seine Tochterunternehmen als zusätzliche Versicherte aufnehmen. Der Verkäufer wird dem Käufer vor der Lieferung der Güter oder der Erbringung der Dienstleistungen und danach jährlich oder auf Nachfrage, wenn früher gewünscht, Bescheinigungen der Versicherung vorlegen, welche die erforderlichen Versicherungen und Bedingungen nachweisen. Der Verkäufer wird im Falle einer Beendigung, Nichterneuerung oder wesentlicher Änderung der erforderlichen Versicherung dies innerhalb von dreissig (30) Tagen vorab mitteilen. Wenn der Käufer eine Versicherungsbescheinigung akzeptiert, welche ein anderes oder abweichendes Deckungsvermögen als nach diesem Abschnitt erforderlich enthält, so beinhaltet das in keinem Fall einen Verzicht auf eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen. Die Mindestanforderungen an die Versicherung, wie sie in diesem Abschnitt festgelegt sind, begrenzen in keiner Weise eine Verpflichtung zur Schadloshaltung oder eine andere Haftung des Verkäufers.
21. **Haftungsbegrenzung** Der Käufer und seine Tochterunternehmen sind gegenüber dem Verkäufer oder jeglicher dritter Partei nicht haftbar für indirekte, spezielle, Neben- oder Folgeschäden (einschliesslich verlorener Zeit, entgangener Gewinn oder entgangene Einnahmen), welche aus einem Geschäft gemäss der Bestellung oder einem Zusätzlichen Vertrag resultieren, es sei denn, die Schäden bestehen an Körper, Leben oder der Gesundheit und/oder die Schäden sind durch vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit des Käufers und seiner Tochterunternehmen verursacht.
22. **Vertrauliche Informationen** Der Verkäufer soll keine Vertraulichen Informationen des Käufers verwenden, bis auf den Umfang, der zur Erfüllung seiner Verpflichtungen hierunter erforderlich ist. Der Verkäufer soll Vertrauliche Informationen des Käufers vertraulich behandeln und Vertrauliche Informationen des Käufers nicht an Dritte offenbaren, es sei denn, er wird hierzu durch ein juristisches oder behördliches Verfahren oder durch die Anforderungen des anwendbaren Rechts gezwungen oder es besteht eine vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers. Der Verkäufer wird alle Vertraulichen Informationen des Käufers genauso sorgfältig wie eigene vertrauliche Informationen



Abbott

EINKAUFSDINGUNGEN

behandeln, aber in keinem Fall mit weniger als angemessener Sorgfalt.

23. **Datenschutz** Personenbezogene Daten (Namen und Kontaktdaten) des Verkäufers bzw. seiner Mitarbeiter und ggf. anderer Personen, die zum Abschluss und der Erfüllung dieses Vertrages benötigt werden und der Verkäufer daher dem Käufer zur Verfügung stellt, werden vom Käufer in Übereinstimmung mit dem Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) bzw. der EU Datenschutz-Grundverordnung erhoben und im Einklang mit dem anwendbare Recht verarbeitet und genutzt. Die Betroffenen im Sinne des DSG bzw. der EU Datenschutz-Grundverordnung haben das Recht Auskunft über ihre beim Käufer gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten und können in Bezug auf diese personenbezogenen Daten (i) deren Berichtigung oder Löschung verlangen; (ii) eine Einschränkung der Verarbeitung fordern oder der Verarbeitung widersprechen; (iii) ein Recht auf Datenübertragung geltend machen oder (iv) im Falle einer rechtswidrigen Verarbeitung Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erheben. Soweit Betroffene Rechte zur Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch wahrnehmen, kann die Vertragsdurchführung massgeblich behindert oder unmöglich werden. In solch einem Fall kann dem Käufer ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zustehen. Allen Mitarbeitern des Käufers, die dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die vorgenannten Mitarbeiter des Käufers, die dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, sind gemäss dem Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) bzw. der EU Datenschutz-Grundverordnung auf Vertraulichkeit verpflichtet. Dem Verkäufer ist bekannt, dass die vom Käufer zur Erfüllung des o. g. Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten innerhalb des Abbott Konzerns auch nach ausserhalb der Schweiz, insbesondere in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), übermittelt werden können. Eine Übermittlung ist auch z.B. in die USA möglich und somit in Länder, in denen der gesetzliche Datenschutz nicht in gleichem Masse gewährleistet sein kann wie in der Schweiz und im EWR. Der Käufer trifft dabei Vorkehrungen in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Datenschutzgesetzen, dass ein entsprechend erforderliches Datenschutzniveau trotzdem sichergestellt ist und stellt dem Betroffenen auf Wunsch eine Kopie der diesbezüglich erteilten Garantien zur Verfügung. Zur Wahrnehmung ihrer Rechte als Betroffene oder bei Fragen zum Datenschutz kontaktieren Sie bitte: Abbott AG, Datenschutzbeauftragte, Neuhofstrasse 23, 6341 Baar, oder senden Sie ein E-Mail an: dataprotection.ch@abbott.com. Soweit die vom Verkäufer zu erbringenden Leistungen eine Verarbeitung personenbezogener Daten unter der Kontrolle des Käufers umfasst, ist vor Beginn einer solchen Verarbeitung zwischen Verkäufer und Käufer zwingend eine separate Vereinbarung zum Datenschutz zu treffen. Der Verkäufer wird den Käufer auf die Notwendigkeit einer solchen Verarbeitung hinweisen und eine Verarbeitung nicht beginnen bevor eine Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten unter der Kontrolle des Käufers unterzeichnet wurde.
24. **Publizität** Der Verkäufer wird das Bestehen oder die Bedingungen der Bestellung oder eines Ergänzenden Vertrages ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Public Affairs Abteilung von Abbott oder ihrer Beauftragten nicht offenlegen oder die Namen, Logos oder andere Freimachungsvermerke von Abbott oder der Tochterunternehmen nicht für eine Reklame, Werbung, Veröffentlichung, Broschüre, Kundenliste oder Webseite verwenden.
25. **Rechte an den Ergebnissen der Dienstleistungen** Alle Berichte, Daten, Kommunikationen, Materialien, Informationen, Ergebnisse, Erfindungen, Entdeckungen oder Verbesserungen, die in der Praxis durch den Verkäufer im Zusammenhang mit der Bestellung gemacht oder entwickelt werden ("Arbeitsergebnis") sollen unverzüglich an den Käufer offenbart werden. Der Verkäufer überträgt hiermit an den Käufer ein weltweites, unbegrenztes und frei übertragbares Recht zur unbeschränkten Nutzung und Verwertung des Arbeitsergebnisses.
26. **Bereits bestehende gewerbliche Schutzrechte** Ungeachtet des obenstehenden, soll weder der Käufer noch der Verkäufer Eigentum erwerben an jeglichen unabhängig von der Bestellung bestehenden Materialien, Informationen, Knowhow, Methoden, Modellen, Methodik, Technik und/oder anderen Techniken und/oder anderen gewerblichen Schutzrechten der anderen Partei, der jeweiligen Tochterunternehmen der anderen Partei oder Lizenznehmern (zusammen "Bereits Bestehende Gewerbliche Schutzrechte").
27. **Lizenz** Der Verkäufer überträgt hiermit an den Käufer und seine Tochterunternehmen eine nicht ausschliessliche, unwiderrufliche, vergütungsfreie weltweite Lizenz zur Nutzung, Änderung und Weiterentwicklung der Bereits Bestehenden Gewerblichen Schutzrechte (einschliesslich des Rechtes zu einer Unterlizenz) in dem Umfang wie eine Lizenz erforderlich ist, um den Käufer und seinen Tochterunternehmen die Verwendung oder Verwertung des Produktes, einschliesslich des Arbeitsergebnisses, zu ermöglichen.

28. **Audit** Zur Überprüfung der Einhaltung der Bestellung durch den Verkäufer haben der Käufer und seine Vertreter das Recht, zu angemessenen Zeiten und Orten und mit angemessener Mitteilung (a) alle Örtlichkeiten, Ressourcen und Prozesse, welche vom Verkäufer bei der Herstellung oder Lieferung der Produkte eingesetzt werden, zu untersuchen; und (b) alle Bücher und Unterlagen in Bezug auf die Produkte zu kontrollieren.
29. **Keine ausschliesslichen Rechtsmittel** Die Rechte und Rechtsmittel des Käufers nach diesen Einkaufsbedingungen sind kumulativ und nicht ausschliesslich und bestehen zusätzlich zu anderen Rechten und Rechtsmitteln nach anwendbarem Recht oder nach Billigkeit oder gemäss eines Ergänzenden Vertrages.
30. **Unabhängiger Vertragspartner** Die Beziehung der Parteien ist die von unabhängigen Vertragspartnern. Die Parteien sind nicht als Partner oder Mitunternehmer zu erachten, noch ist eine Partei als ein Vertreter oder Mitarbeiter der anderen Partei zu erachten. Keine Partei hat ein ausdrückliches oder impliziertes Recht, eine Verpflichtung für oder im Namen der anderen Partei einzugehen oder zu erschaffen oder die andere Partei an einen Vertrag, eine Vereinbarung oder eine Unternehmung mit einer dritten Partei zu binden und kein Verhalten einer Partei soll so aufgefasst werden, dass es ein solches Recht beinhaltet.
31. **Betrug und Missbrauch** Die Parteien beabsichtigen und erklären an, dass (a) weder die Bestellung noch eine Zahlung, die hiernach getätigt wird im Austausch für eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung gemacht wird oder im Verständnis darauf, dass der Verkäufer auf jegliche Produkte des Käufers oder seiner Tochterunternehmen Bezug nimmt, diese verschreibt, empfiehlt, verwendet oder kauft und (b) die gesamte Zahlung für die Produkte den angemessenen Marktwert darstellt und in keiner Weise so festgelegt wurde, dass das Volumen oder der Wert einer Empfehlung oder eines Geschäfts zwischen dem Verkäufer und Käufer oder seiner Tochterunternehmen Berücksichtigung finden.
32. **Abtretung** Der Verkäufer darf nicht die Bestellung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers abtreten, wobei der Käufer die Zustimmung nach seinem eigenen Ermessen verweigern darf, und jede versuchte Abtretung ohne Zustimmung des Käufers ist nichtig. Jeder erlaubter Abtretungsempfänger soll schriftlich alle Verpflichtungen des Verkäufers aus der Bestellung und jedem Ergänzenden Vertrag übernehmen; vorausgesetzt jedoch, dass der Verkäufer vorrangig für diese Verpflichtungen haftbar bleibt. Der Käufer kann die Bestellung ohne Zustimmung des Verkäufers abtreten. Die Bestellung ist bindend gegenüber den erlaubten Abtretungsempfängern einer jeden Partei und kommt diesen zugute.
33. **Vergabe von Unteraufträgen** Der Verkäufer wird keinen Unterauftrag vergeben oder eine Verpflichtung aus der Bestellung delegieren ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers, die der Käufer nach eigenem Ermessen verweigern kann. Der Verkäufer bleibt verantwortlich und haftbar für die Handlungen und Unterlassungen eines jeden Unterauftragnehmers als ob solche Aktivitäten vom Verkäufer erbracht wurden.
34. **Begünstigte Dritte** Die Tochterunternehmen des Käufers sind beabsichtigte begünstigte Dritte nach diesen Einkaufsbedingungen. Nichts in diesen Einkaufsbedingungen soll ein Recht, einen Vorteil oder ein Rechtsmittel jeder Art auf einen Dritten ausser den Tochterunternehmen des Käufers übertragen.
35. **Gesamte Vereinbarung** Die Bestellung und wenn anwendbar jeder Ergänzende Vertrag, enthält die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen, Verhandlungen, Diskussionen, Schriftstücke, Übereinkommen, Verpflichtungen und Gespräche in Bezug auf einen solchen Gegenstand.
36. **Ergänzung** Jede Änderung der Bestellung muss schriftlich erfolgen und von einem autorisierten Vertreter jeder Partei unterzeichnet werden.
37. **Anwendbares Recht** Die Bestellung unterliegt dem Recht der Schweiz. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
38. **Streitbeilegung und Schiedsklausel**
Wenn ein Streit zwischen den Parteien in Bezug auf die Bestellung entsteht, werden die Parteien versuchen, einen solchen Streit durch direkte Verhandlungen von Vertretern jeder Partei im guten Glauben zu lösen. Sollte eine solche Verhandlung den Streitgegenstand nicht innerhalb von achtundzwanzig (28) Tagen nach Mitteilung eines Streites gelöst werden, vereinbaren die Parteien, dass alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen oder einem damit zusammenhängenden Vertrag, einschliesslich über deren oder dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss



Abbott

EINKAUFSDINGUNGEN

Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden sind. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung: (a) Die Anzahl der Schiedsrichter soll eins (1) betragen; (b) Der Ort der Schiedsgerichtsbarkeit ist Baar in der Schweiz; (c) Die Sprache, welche im Schiedsverfahren verwendet wird, ist Englisch; und (d) dieser Abschnitt soll nach Beendigung oder Auslaufens der Bestellung fortbestehen.

39. **Unterlassungsanspruch** Ungeachtet des obigen Abschnittes zur Streitbeilegung kann der Käufer beim zuständigen Gericht in Baar, Schweiz einen Unterlassungsanspruch geltend machen.
40. **Auslegung** Jede Verwendung des Begriffes "einschliesslich" in diesen Einkaufsbedingungen bedeutet "einschliesslich ohne Begrenzung." Wenn dies nicht in einem bestimmten Fall anders angegeben wurde, bezieht sich der Begriff „Tage“ auf „Kalendertage“. Die Überschriften der Abschnitte dieser Einkaufsbedingungen wurden zur Zweckmässigkeit für die Parteien eingefügt und werden nicht als Teil hiervon betrachtet.
41. **Mitteilung** Jede Mitteilung, welche nach der Bestellung erforderlich oder erlaubt ist, bedarf der Schriftform, hat sich ausdrücklich auf die Bestellung zu beziehen und soll von einem anerkannten nationalen oder internationalen Kurier über Nacht versendet werden oder per Einschreiben, Porto im Voraus bezahlt, mit angefordertem Rückschein oder von Hand an die Adresse versendet werden, welche in der Bestellung angegeben ist. Mitteilungen betreffend die Bestellung werden als ordnungsgemäss abgegeben erachtet: (a) wenn sie von Hand abgegeben werden (b) zwei Tage nach Hinterlegung bei einem anerkannten nationalen oder internationalen Kurier; oder (c) an dem Zustellungsdatum, das in dem Rückschein für das Einschreiben angegeben ist. Eine Partei kann ihre Kontaktinformationen sofort mit schriftlicher Mitteilung an die andere Partei in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt ändern.
42. **Mitteilung bezüglich Rückruf** Der Verkäufer muss den Käufer sofort schriftlich einen Rückruf mitteilen, der die Güter beeinflusst. Der Verkäufer wird den Käufer schadlos halten für jegliche Verluste, Schäden, Haftungsansprüche, Kosten und Ausgaben, die der Käufer oder seine Tochterunternehmen in Zusammenhang mit einem Rückruf erleiden.
43. **Verzicht** Jeder Verzicht des Käufers auf jegliche Rechte oder Verpflichtungen aus der Bestellung muss schriftlich erfolgen und von einem autorisierten Vertreter des Käufers

unterzeichnet werden und ein solcher Verzicht findet keine Anwendung auf andere Rechte oder Verpflichtungen. Eine Annahme oder Zahlung des gesamten oder eines Teils des Kaufpreises für die Produkte durch den Käufer beinhaltet keinen Verzicht auf jegliche Rechte des Käufers.

44. **Abtrennbarkeit** Wenn eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder des Ergänzenden Vertrages für unwirksam oder nicht durchsetzbar gehalten wird, sind die anderen Bestimmungen nicht von einer solchen Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit betroffen.
45. **Fortbestehen** Alle Bestimmungen der Bestellung, die nach ihrer Bestimmung bei Beendigung oder Kündigung der Bestellung fortbestehen sollen, einschliesslich solcher in Bezug auf Audit, Schadloshaltung, Vertraulichkeit und Gewährleistung, sowie jegliche aufgelaufene Verpflichtungen werden bei Beendigung oder Kündigung dieser Bestellung fortbestehen; Gewährleistungen bestehen nach Lieferung oder Erfüllung durch den Verkäufer oder Untersuchung, Annahme oder Zahlung der Produkte durch den Käufer fort.